

Vertraulich !

Ministerratsprotokoll Nr. 72
vom 12. April 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. P a l t a u f, H a u e i s, H e i n l und Dr. P e s t a.

Zugezogen:

Der Leiter des Volksgesundheitsamtes Sektionschef Dr. H e l l y und vom Bundesministerium für Finanzen: Sektionschef Dr. J o a s.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 20.00 – 21.30

Reinschrift (8 Seiten), Konzept, keine Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll

I n h a l t:

1. Anträge auf Verleihung des Kommerzialratstitels (Haagn, Kiener, Schmidt, Zimmerer, Zösmayr, Waltuch und Sobotka).
2. Abschluß eines Handelsvertrages mit der tschechoslowakischen Republik.
3. Festsetzung eines Amtstitels für die Straßen- und Strommeister der VIII. Rangklasse.
4. Intervention der militärischen Vertreter der alliierten Mächte in Angelegenheit des Wehrgesetzes und der Entwaffnung der Bevölkerung.
5. Ausschreibung der Wahlen in den Nationalrat für die im Wahlkreise 24 (Kärnten) zu wählenden Mitglieder des Nationalrates.
6. Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Jagdgesetzes.
7. Inkraftsetzung gewisser internationaler Kollektivverträge im Verhältnis zu den Neutralen.

72 – 1921-04-12

8. Stiftungsmessen im herzoglich Savoyen'schen Damenstifte in Wien.
9. Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend die Aufhebung des politischen Ehekonsenses.
10. Gesetzesbeschlüsse des Landtages von Niederösterreich-Land, betreffend finanzpolitische Maßnahmen verschiedener Gemeinden.
11. Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, womit das Gesetz vom 28. Jänner 1920, L.G.Bl. Nr. 26, betreffend die Vergnügungssteuer abgeändert und ergänzt wird.
12. Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages, womit § 2, P. 6, des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.G.Bl. Nr. 115, über das Dienstekommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen abgeändert beziehungsweise ergänzt wird.
13. Zuweisung von
Rotationspapier für ein Sportwochenblatt.
14. Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Zulässigkeit von Bauerleichterungen.
15. Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages, betreffend die Salzachregulierung zwischen Urreitnig und Außenfelden und des Vorarlberger Landtages, betreffend die Regulierung des Birkengrabens im Gemeindegebiet von Hard.
16. Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land über die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften im Gebiete der Gemeinde St. Pölten.
17. Gesetzesbeschluß des Wiener Gemeinderates als Landtages, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Kraftwagen in Wien.

Beilagen

Beilage zu Punkt 1, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsantrag (2 Seiten): Anträge auf Verleihung des Kommerzialratstitels für Haagn, Kiener, Schmidt, Zimmerer, Jösmayr, Waltusch und Sobotka

Beilage zu Punkt 2, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Abschluss eines Handelsvertrages mit der tschechoslowakischen Republik

Beilage zu Punkt 4, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten):

Intervention der militärischen Vertreter der aliirten Mächte in Angelegenheit des Wehrgesetzes und der Entwaffnung der Bevölkerung

72 – 1921-04-12

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 116.333/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Ausschreibung der Wahlen in den Nationalrat für die im Wahlkreise 24 (Kärnten) zu wählenden Mitglieder des Nationalrates

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 6.354, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 27. Jänner 1921, betreffend die Abänderung der §§ 59, 60 und 81 des Gesetzes vom 20. November 1904, B.G.Bl.Nr. 15 ex 1907 /Jagdgesetz

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Äußeres Zl.19.950/13, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Inkraftsetzung gewisser internationaler Kollektivverträge im Verhältnis zu den Neutralen

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 111.964-1921, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Stiftungsmessen im herzoglich Savoy'schen Damenstifte in Wien

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 61.347/21, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 28. Jänner 1921, betreffend die Aufhebung des politischen Ehekonsenses

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 113.738-21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Gemeinde Korneuburg für das Jahr 1921, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 8%iges Mietzinsauflage für das Jahr 1921 in der Gemeinde Atzgersdorf, betreffend die Bewilligung zur Weitereinhebung einer Mietzinsauflage für das Jahr 1921 in der Gemeinde Weidling, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage von 10 Heller für die Jahre 1921 bis einschließlich 1925 in der Gemeinde Horn und betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 6%igen Mietzinsauflage für das Jahr 1921 in der Gemeinde St. Veit a.d.Triesting

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 112.708-21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einhebung von Umlagen auf die direkten Steuern des Jahres 1921 und die Weitereinhebung einer Mietzinsauflage für das Jahr 1921 in der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 113.737-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages Niederösterreich-Land vom 18. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen

72 – 1921-04-12

Ankündigungen im Gebiete der Stadt Klosterneuburg

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 111.811-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages Niederösterreich-Land vom 18. Februar 1921 über die Erhöhung der Wassergebühren in der Gemeinde Mauer bei Wien

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 113.606-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages Niederösterreich-Land vom 18. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Benützung von öffentlichen Fuhrwerksstandplätzen (Standplatzabgabe) im Gebiete der Stadt Klosterneuburg

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 112.709-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages Niederösterreich-Land vom 18. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gewerbsmäßiger Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) im Gebiete der Stadt Klosterneuburg

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 113.609-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages Niederösterreich-Land vom 24. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Stadtgemeinde Stockerau für die Jahre 1921 bis einschließlich 1925

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 113.735-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages Niederösterreich-Land vom 24. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer 5 %igen Mietzinsauflage in der Gemeinde Pressbaum in der Zeit vom 1. Februar 1921 bis 1. Februar 1926, , betreffend die Bewilligung zur Weitereinhebung einer 5 %igen Mietzinsauflage für das Jahr 1921 in der Gemeinde Leopoldsdorf bei Himberg, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Gemeinde Liesing für das Jahr 1921 und betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Ortsgemeinde Hadersdorf-Weidlingau für das Jahr 1921

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 112.706-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 20. Jänner 1921, womit das Gesetz vom 28. Jänner 1920, L.G.Bl. Nr. 26, betreffend die Vergnügungssteuer, abgeändert und ergänzt wird

Beilage zu Punkt 12, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (5 Seiten): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 17. Juli 1920, womit § 2, P. 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.G.Bl. Nr.115, über das Dienstinkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen abgeändert beziehungsweise ergänzt wird

72 – 1921-04-12

Beilage zu Punkt 13, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Zuweisung von Rotationspapier für ein Sport-Wochenblatt
 Beilage zu Punkt 14, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): O.Ö. Landesgesetz über die Zulässigkeit von Bauerleichterungen

Beilage zu Punkt 15, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 5.938, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 24. Februar 1921, betreffend die Salzachregulierung zwischen Urreiting und Außerfelden

Beilage zu Punkt 15, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 6.362, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 27. Jänner 1921, betreffend die Regulierung des Birkengrabens im Gemeindegebiet von Hard

Beilage zu Punkt 16, Bundesministerium für Finanzen Zl. 24.814, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Landtages Niederösterreich-Land vom 18. Februar 1921 über die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften im Gebiete der Gemeinde St. Pölten, Änderung des § 11 des Gesetzes vom 29. Juni 1929, L.G.Bl. Nr. 747

1.

Anträge auf Verleihung des Kommerzialratstitels (Haagn, Kiener, Schmidt, Zimmerer, Zösmayr, Waltuch und Sobotka).

Über Antrag des B.-M. H e i n l stimmt der Ministerrat zu, daß der Kaufmann und Obmann des Fortbildungsschulrates Julius H a a g n in Salzburg, der Vizepräsident des Landesverbandes für Fremdenverkehr Anton K i e n e r in Salzburg, der Industrielle und Gemeinderat in Salzburg Adolf S c h m i d t, der Direktor der Tiroler Glasmalerei- und Mosaik-Anstalt Kunibert Z i m m e r e r in Innsbruck, der Schlossermeister und Leiter der Materialverwertungsstelle der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung Bernhard Z ö s m a y r in Innsbruck sowie die Direktoren der Warenverkehrsstelle A. G. zur Deckung des Bedarfes für Stadt und Land Jakob W a l t u c h und Leo S o b o t k a in Wien für die Verleihung des Titels eines Kommerzialrates mit Nachsicht der Taxe in Vorschlag gebracht werden.

2.

Abschluß eines Handelsvertrages mit der tschechoslowakischen Republik.

B.-M. H e i n l bringt dem Ministerrat zur Kenntnis, daß laut eines aus Prag eingetroffenen Telegrammes die Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Republik über den Abschluß eines Handelsvertrages unmittelbar vor ihrem Ende stehen. Verschiedene Anzeichen lassen

72 – 1921-04-12

jedoch auf die Absicht des tschechoslowakischen Finanzministeriums schließen zwischen dem Handelsvertrage und den gleichzeitig schwebenden finanzpolitischen Abmachungen ein Junktum herzustellen. Um einem solchen Junktum womöglich zuvorzukommen, sei es notwendig, die Unterzeichnung des Übereinkommens tunlichst zu beschleunigen. Redner erbitte demnach die Zustimmung des Ministerrates, daß Sektionschef R i e d l mit der Vollmacht ausgestattet werde, die Vereinbarungen mit der tschechoslowakischen Regierung sofort nach ihrem Zustandekommen zu unterfertigen.

Sektionschef Dr. J o a s ersucht um die Vorsorge, daß die Unterfertigung des Handelsvertrages nur im Einvernehmen mit den Delegierten des Bundesministeriums für Finanzen erfolge.

Der Ministerrat beschließt, Sektionschef R i e d l die beantragte Vollmacht mit der Maßgabe zu erteilen, daß die Unterfertigung des Handelsvertrages nur unter der Voraussetzung völliger Übereinstimmung unter den österreichischen Unterhändlern stattfinden dürfe.

3.

Festsetzung eines Amtstitels für die Straßen- und Strommeister der VIII. Rangklasse.

Nach dem Antrage des B.-M. H e i n l setzt der Ministerrat für die Straßen- und Strommeister des Bundesbaudienstes in der VIII. Rangklasse die Amtstitel „Oberstraßenmeister“ und „Oberstrommeister“ fest.

4.

Intervention der militärischen Vertreter der alliierten Mächte in Angelegenheit des Wehrgesetzes und der Entwaffnung der Bevölkerung.

Vizekanzler B r e i s k y macht dem Ministerrat die Mitteilung, daß die militärischen Vertreter der alliierten Mächte in einer Vorsprache Aufschlüsse darüber verlangt haben, in welchem Stadium sich die von der Entente geforderte Novellierung des Wehrgesetzes befinde. Auf die Auskunft, daß die Angelegenheit gegenwärtig im Wahlausschusse zur Beratung stehe, ersuchten sie bis zum 13. April l. J., 6 Uhr abends, um die Bekanntgabe eines fixen Datums, für wann die Verabschiedung des Gesetzes gewärtigt werden könne, da sie darüber nach Paris berichten müßten.

Bis zu dem gleichen Termine beehrten sie eine Mitteilung über die Stellung Österreichs hinsichtlich der Einreihung der überzähligen Gendarmerie und Polizei in den Stand der Wehrmacht. Der Hinweis darauf, daß die Wehrmacht gegenwärtig stark unter dem Stande sei

72 – 1921-04-12

und einschließlich der Gendarmerie und Polizei 30.000 Mann nicht überschreite, sei von den Militärbevollmächtigten als ungenügend bezeichnet worden, da diese Tatsache an sich noch keine Bürgschaft für die Zukunft biete; um eine solche zu erlangen, müsse gefordert werden, daß die überzählige Genbarmerie und Polizei formell in den Stand der Wehrmacht eingerechnet, eventuell die Genbarmerie- und Polizeiformationen überhaupt in den Stand der Wehrmacht eingegliedert werden.

Weiters wünschen die militärischen Vertreter die Erlassung von Weisungen an die österreichischen Organe, der Ablieferung der militärischen Waffen, wie auch der von der Sachdemobilisierung abzugebenden Ausrüstungsgegenstände keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Schließlich führten die Erschienenen darüber Klage, daß die Waffenablieferung noch sehr im Rückstande sei. Insbesondere gebe die Stadt Wien Anlaß zu Beschwerde, da hier noch nicht einmal die Ablieferungskommission zusammengesetzt sei. Auch seien die angedrohten Geldstrafen so gering, daß sie tatsächlich gar keine wirksame Drohung darstellen. Die Strafsätze müßten verschärft werden, wie überhaupt als Muster für die Durchführung der Aktion das Entwaffnungsgesetz des Deutschen Reiches zu nehmen wäre.

Der V o r s i t z e n d e gibt bekannt, daß sich mit diesen Fragen eine am 13. April l. J. zusammentretende Obmännerkonferenz der Parteien des Nationalrates befassen werde.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

5.

Ausschreibung der Wahlen in den Nationalrat für die im Wahlkreise 24 (Kärnten) zu wählenden Mitglieder des Nationalrates.

Vizekanzler B r e i s k y erinnert daran, daß in Kärnten vor der Volksabstimmung keine Wahlen in den Nationalrat stattfinden konnten. Infolgedessen weise Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 316, die Staatsregierung an, für dieses Land unverzüglich nach Eintritt der Möglichkeit die im § 26 W. O. vorgesehenen Anordnungen zu treffen und die Wahl durchzuführen.

§ 26 W. O. bestimme, daß die Wahlen von der Staats- jetzt Bundesregierung durch Verlautbarung im Staatsgesetzblatte ausgeschrieben werden und der Wahltag von der Staats- (Bundes-)Regierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse festzusetzen sei.

Demgemäß habe nun der Landeshauptmann in Klagenfurt Sonntag, den 19. Juni 1921 als Wahltag in Antrag gebracht. Bis zu diesem Zeitpunkt können alle Vorbereitungen für die Wahl getroffen werden.

72 – 1921-04-12

Redner bitte sohin, die Bundesregierung wolle beim Hauptausschusse als Wahltag für die Wahl der Abgeordneten für den Nationalrat im Wahlkreise 24 (Kärnten) Sonntag, den 19. Juni d. J., in Anregung bringen.

Der Ministerrat erteilt hiezu seine Zustimmung.

6.

Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Jagdgesetzes.

B.-M. H a u e i s führt aus, daß der Vorarlberger Landtag in seiner Sitzung vom 27. Jänner l. J. die Novellierung einzelner Bestimmungen des Jagdgesetzes beschlossen habe. Die Wesentlichste dieser Änderungen gehe dahin, daß Ausländer die Taxe für die Jagdkarte in der Regel in ihrer Währung, und zwar mindestens in der dreifachen Höhe des von der Landesregierung alljährlich festzusetzenden Betrages für Inländer zu entrichten haben werden. Diese Bestimmung, welche in erster Linie die Kursdifferenz gegenüber der Schweiz auszugleichen trachte, beinhalte allerdings eine Verletzung des Staatsvertrages von St. Germain; doch glaube das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach dem mit dem Bundeskanzleramte und dem Bundesministerium für Äußeres im kurzen Wege gepflogenen Einvernehmen von der Erhebung eines Einspruches absehen zu können, weil sich in der Praxis kaum der Fall ereignen dürfte, daß ein Angehöriger einer alliierten oder assoziierten Macht von dieser Ausnahmsbestimmung Vorarlbergs getroffen werde. Sollte sich ein derartiger Fall aber dennoch ereignen und eine Vertragsmacht deswegen beim Bunde vorstellig werden, so bieten die Artikel 140 und 16 des BundesVerfassungsgesetzes über Anfechtung eines Landesgesetzes durch die Bundesregierung vor dem Verfassungsgerichtshofe wegen Verfassungswidrigkeit und über die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung von Gesetzen zur Durchführung von Staatsverträgen bei Säumnis der Länder genügende Handhaben, um immer noch Abhilfe schaffen zu können. Zudem liege in der Festsetzung erhöhter Kollegiangelder an den Hochschulen für Ausländer bereits ein Präjudiz vor, das bisher unbeanstandet geblieben sei.

Der sprechende Minister beantrage sohin, von der Erhebung eines Einspruchs gegen den Gesetzesbeschluß abzusehen, die Landesregierung in Vorarlberg jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß Artikel II des Gesetzesbeschlusses mit Artikel 228, lit. c, des Staatsvertrages von St. Germain in Widerspruch stehe und sich daraus für die Bundesregierung die Notwendigkeit ergeben könnte, gegen das Gesetz im Falle der Beschwerde einer alliierten oder assoziierten Macht von den Befugnissen nach Artikel 140 beziehungsweise 16 des

Bundes-Verfassungsgesetzes Gebrauch zu machen.

Vizekanzler B r e i s k y erachtet den letzteren Beisatz im Hinblick auf die Unterlassung eines Einspruches gegen den Beschluß nicht als empfehlenswert.

Sektionschef Dr. J o a s bemerkt, daß dem Bundesministerium für Finanzen keine Gelegenheit geboten gewesen sei, sich zu dem Gesetzesbeschluß zu äußern. Redner müsse daher dem Finanzressort die Stellungnahme zur Einhebung der Jagdkartentaxen in ausländischer Währung vorbehalten.

Der Ministerrat schließt sich der Auffassung des Vizekanzlers B r e i s k y an und ermächtigt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Zustimmung zur sofortigen Verlautbarung des Gesetzes ohne weitere Bemerkung zu erteilen, sofern nicht noch das Bundesministerium für Finanzen wegen der Zahlung der Jagdkartengebühren in ausländischer Währung Bedenken geltend mache.

7.

Inkraftsetzung gewisser internationaler Kollektivverträge im Verhältnis zu den Neutralen.

Der V o r s i t z e n d e führt aus, daß im Sinne der Artikel 234-238 und 313 des Staatsvertrages von St. Germain gleichzeitig mit diesem auch die dort aufgezählten Kollektivverträge wirtschaftlicher oder technischer Art zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten Geltung erlangt haben. Von den Bestimmungen dieser Artikel blieben dagegen die Kollektivvertragsstaaten unberührt, die am Staatsvertrage von St. Germain-en-Laye nicht teilgenommen haben.

Seit ihrem Bestande halte die Republik Österreich, gestützt auf eine vielfach vertretene Doktrin des Völkerrechtes, an der Auffassung fest, daß sie als neuer Staat ein vom Kaisertum Österreich, beziehungsweise der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie verschiedenes Völkerrechtssubjekt sei, und daß infolgedessen für sie auch keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der vom früheren Österreich, beziehungsweise Österreich-Ungarn, abgeschlossenen Staatsverträge bestehe, soweit nicht der Staatsvertrag von St. Germain etwas anderes bestimme. Darnach würden auch die in Rede stehenden internationalen Kollektivverträge zwischen der Republik Österreich und den neutralen Staaten d e j u r e unwirksam sein.

Da nach den eingeholten Äußerungen der Bundesministerien die Republik Österreich ein Interesse an dem Fortbestande der meisten dieser Kollektivverträge gegenüber a l l e n daran beteiligten Staaten habe, sei es notwendig durch besondere internationale Akte die Aufrechterhaltung der gedachten Verträge zwischen ihr und allen Mitkontrahenten zu sichern.

Konstitutive Beitrittserklärungen, die allerdings der Natur der Republik Österreich als eines neuen Staates am angemessensten wären, können hiefür, da die gedachten Kollektivverträge die Adhäsion dritter Staaten entweder nicht vorsehen oder sie zeitlich beschränken, nicht in Betracht kommen, und dies umso weniger, als hinsichtlich einiger davon die Rechtskontinuität gewahrt werden sollte, die aber bei dieser Art des Beitrittes ausgeschlossen wäre. Die von der Republik Österreich abzugebenden Erklärungen müssen daher nach außenhin deklarativer Natur sein und unter Hinweis auf die bezogenen Artikel des Staatsvertrages von St. Germain lediglich zum Ausdruck bringen, daß sich die österreichische Regierung, unbeschadet des vom ehemaligen Staate Österreich unabhängigen Ursprunges der Republik, auch den übrigen Vertragskontrahenten gegenüber als Teilnehmer an diesen Kollektivverträgen ansehe. Soweit es bei einzelnen Kollektivverträgen notwendig sei, die Fortdauer des Rechtszustandes zu sichern, werde in die betreffenden Erklärungen ein entsprechender Beisatz aufzunehmen sein.

Die geplante allgemeine Inkraftsetzung der angeführten Kollektivverträge für die Republik Österreich liege völlig im freien Ermessen der Bundesregierung und habe daher juristisch die Bedeutung des Abschlusses eines selbständigen Staatsvertrages. Auf diese Erklärungen könne nach übereinstimmender Auffassung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Äußeres Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht Anwendung finden, da die in Betracht kommenden Verträge nach Abschnitt II der wirtschaftlichen Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain, beziehungsweise des Artikels 381, in der Republik Österreich bereits gelten, also Gesetzeskraft erlangt haben und weder politischer Natur sind, noch eine Gesetzesänderung mit sich bringen. Vielmehr wäre Artikel 65 (1), beziehungsweise Artikel 67 (1) des Bundes-Verfassungsgesetzes anzuwenden und sohin auf Vorschlag der Bundesregierung die Genehmigung des Bundespräsidenten zur Abgabe der geplanten Erklärungen einzuholen.

Redner erbitte demnach die Ermächtigung, dem Bundespräsidenten behufs Erteilung der verfassungsmäßigen Genehmigung den Vorschlag der Bundesregierung unterbreiten zu dürfen, daß die Republik Österreich, unbeschadet ihres vom früheren österreichischen Staate unabhängigen Ursprunges, die in den Artikeln 234 bis 238 und 313 des Staatsvertrages von St. Germain angeführten internationalen Kollektivverträge, insofern sie für die Republik in Betracht kommen, auch gegenüber den daran beteiligten, nicht zu den alliierten und assoziierten Mächten gehörenden Staaten als wirksam zu betrachten erkläre und an deren Regierungen in diesem Sinne Mitteilungen ergehen lasse, und zwar soweit erforderlich, mit einem die Fortdauer des Rechtszustandes sichernden Beisatze.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

8.*Stiftungsmessen im herzoglich Savoyen'schen Damenstifte in Wien.*

Vizekanzler B r e i s k y begründet an der Hand eines dem Ministerrate vorliegenden Referates den Antrag auf Erteilung der Ermächtigung an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht,

1. in Ansehung der außerordentlichen Zeit- und Teuerungsverhältnisse für die Dauer der nächsten drei Jahre stiftungsbehördlich unter Bezugnahme auf die laut Note des erzbischöflichen Ordinariates vom 22. März 1921, Zl. 2301, erteilte kirchliche Bewilligung zu gestatten, daß im herzoglich Savoyen'schen Damenstifte in Wien die nach den Stiftsatzungen vorgeschriebenen täglichen Messen in eine monatliche Messe reduziert werden können;

2. in Hinkunft alle jene, das herzoglich Savoyen'sche Damenstift in Wien betreffenden Maßnahmen, die früher der kaiserlichen Schlußfassung unterlagen und nunmehr dem Ministerrate vorbehalten sind, im eigenen Wirkungskreis zu treffen, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die das Wesen der Stiftung berühren.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

9.*Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend die Aufhebung des politischen Ehekonsenses.*

Nach dem Antrage des Vizekanzlers B r e i s k y beschließt der Ministerrat von der Erhebung eines Einspruches gegen den Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom 28. Jänner 1921, betreffend die Aufhebung des politischen Ehekonsenses, abzusehen und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.

10.*Gesetzesbeschlüsse des Landtages von Niederösterreich-Land, betreffend finanzpolitische Maßnahmen verschiedener Gemeinden.*

Nach dem Antrage des Vizekanzlers B r e i s k y beschließt der Ministerrat, gegen die nachstehenden Gesetzesbeschlüsse des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17., 18. beziehungsweise 24. Februar l. J. keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Verlautbarung der Gesetze zuzustimmen:

a) betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Gemeinde Korneuburg für das Jahr 1921, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 8prozentigen Mietzinsauflage für

72 – 1921-04-12

das Jahr 1921 in bei Gemeinde Atzgersdorf, betreffend die Bewilligung zur Weitereinhebung einer Mietzinsauflage für das Jahr 1921 in der Gemeinde Weidling, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage von 10 Hellern für die Jahre 1921 bis einschließlich 1925 in der Gemeinde Horn und betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 6prozentigen Mietzinsauflage für das Jahr 1921 in der Gemeinde St. Veit a. d. Triesting;

b) betreffend die Einhebung von Umlagen auf die direkten Steuern des Jahres 1921 und die Weitereinhebung einer Mietzinsauflage für das Jahr 1921 in der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt;

c) betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Klosterneuburg;

d) über die Erhöhung der Wassergebühren in der Gemeinde Mauer bei Wien;

e) betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Benützung von öffentlichen Fuhrwerksstandplätzen (Standplatzabgabe) im Gebiete der Stadt Klosterneuburg;

f) betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gewerbsmäßiger Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) im Gebiete der Stadt Klosterneuburg;

g) betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Stadtgemeinde Stockerau für die Jahre 1921 bis einschließlich 1925;

h) betreffend die Einhebung einer 5prozentigen Mietzinsauflage in der Gemeinde Preßbaum in der Zeit vom 1. Februar 1921 bis 1. Februar 1926, betreffend die Bewilligung zur Weitereinhebung einer 5prozentigen Mietzinsauflage für das Jahr 1921 in der Gemeinde Leopoldsdorf bei Himberg, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Stadtgemeinde Liesing für das Jahr 1921 und betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Ortsgemeinde Hadersdorf-Weidlingau für das Jahr 1921.

11.

Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, womit das Gesetz vom 28. Jänner 1920, L.G.Bl. Nr. 26, betreffend die Vergnügungssteuer abgeändert und ergänzt wird.

Vizekanzler B r e i s k y erbittet und erhält die Ermächtigung des Ministerrates von der Erhebung eines Einspruches gegen den Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages, womit das Gesetz vom 28. Jänner 1920, L.G.Bl. Nr. 26, betreffend die Vergnügungssteuer, abgeändert und ergänzt wird, abzusehen und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.

12.

Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages, womit § 2, P. 6, des Gesetzes vom 4. Juli

1919, L.G.Bl. Nr. 115, über das Diensteynkomen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen abgeändert beziehungsweise ergänzt wird.

Vizekanzler B r e i s k y nimmt Bezug darauf, daß der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 15. September 1920 beschlossen habe, gegen den nebenstehend bezeichneten Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 17. Juli 1920 wegen einzelner Unklarheiten Vorstellung zu erheben. Dabei sei es dem Landesrate freigestellt worden, die erforderlichen Ergänzungen entsprechend der ihm vom Landtage erteilten Ermächtigung zur Vornahme unwesentlicher Änderungen im eigenen Wirkungskreis durchzuführen.

Laut eines Berichtes des Präsidiums der steiermärkischen Landesregierung habe der Landesrat in der Sitzung vom 30. Oktober 1920 der Vorstellung tatsächlich Rechnung getragen, so daß von diesem Standpunkte aus gegen die Kundmachung des Gesetzes keine Bedenken mehr obwalten würden. Dafür mache sich jetzt aber das Hindernis geltend, daß der Gesetzesbeschluß eine Änderung eines bestehenden Landesgesetzes enthalte und solche seit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung nach § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 451, nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes erfolgen können. Demnach könne der vorliegende Gesetzesbeschluß nur gleichzeitig mit einem übereinstimmenden Gesetzesbeschluß des Bundes Gesetzeskraft erlangen.

Mithin werde an Stelle der Bestimmung des Artikels II, wonach das Gesetz am Tage seiner Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatt in Wirksamkeit zu treten habe, ein kalendermäßig bestimmter Tag als Beginn der Wirksamkeit festzusetzen sein.

Auch Artikel III über den Vollzug des Gesetzes treffe nicht mehr zu, da dort vom „Staatssekretär für Inneres und Unterricht“ gesprochen werde und außerdem durch eine Vereinbarung mit den Landesregierungen festgelegt worden sei, daß in Landesgesetzen eine Vollzugsklausel nunmehr überhaupt zu entfallen habe.

Demnach hätte Artikel II eine entsprechende Abänderung zu erfahren und Artikel III zu entfallen.

Es erscheine geboten, die Zustimmung der Landesregierung zu dieser Abänderung vor der Einbringung des Bundesgesetzes einzuholen, weil zunächst der kalendermäßig bestimmte Tag des Wirksamkeitsbeginnes vereinbart werden müsse und nur durch diese vorherige Zustimmung die Sicherheit für die volle Übereinstimmung des Landes- mit dem Bundesgesetze geboten werde.

Seinerzeit werde Vorsorge getroffen werden, daß die Verlautbarung beider Gesetzesblätter an einem und demselben Tage erfolge.

72 – 1921-04-12

Redner erbitte sich demnach die Ermächtigung, die Landesregierung in Graz in diesem Sinne verständigen und nach Einlangen ihrer Zustimmung den Entwurf des entsprechenden Bundesgesetzes im Nationalrate einbringen zu dürfen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

13.

Zuweisung von Rotationspapier für ein Sportwochenblatt.

B.-M. He i n l teilt mit, daß der bisherige Leiter des „Sport-Tagblattes“, Arthur Steiner, der infolge des Ankaufs des „Sport-Tagblattes“ durch die „Steyrermühl“ seine Stellung verloren habe, um Zuweisung von Rotationsdruckpapier für ein neu zu gründendes allwöchentlich erscheinendes Sportblatt zum staatlich begünstigten Preise eingeschritten sei. Das Pressekomitee habe sich im Hinblick auf die Steigerung der Papierproduktion für die Bewilligung des Ansuchens ausgesprochen.

Mit Rücksicht auf dieses Gutachten des Komitees nehme Redner keinen Anstand, das Ansuchen um Papierzuweisung zu unterstützen, zumal hiedurch nicht nur dem Gesuchsteller, sondern auch anderen Sportjournalisten, die durch den Verkauf des „Sport-Tagblattes“ ihren Posten verloren haben, eine Existenzmöglichkeit geboten werde. Was die Gewährung des staatlichen Beitrages zum Rotationspapierpreise anbelange, so falle diese Frage zunächst in den Wirkungskreis des Bundesministeriums für Finanzen.

Sektionschef Dr. J o a s stimmt der Gesuchswillfahung unter der Bedingung zu, daß ein ausdrücklicher Verzicht auf die Gewährung eines staatlichen Beitrages zum Rotationspapierpreis erklärt werde.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinne.

14.

Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Zulässigkeit von Bauerleichterungen.

Nach dem Antrage des B.-M. He i n l beschließt der Ministerrat, gegen den vom oberösterreichischen Landtag in seiner Sitzung am 1. März d. J. gefaßten Gesetzesbeschluß, betreffend die Zulässigkeit von Bauerleichterungen, keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.

15.

Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages, betreffend die Salzachregulierung zwischen

Urreitnig und Außenfelden und des Vorarlberger Landtages, betreffend die Regulierung des Birkengrabens im Gemeindegebiet von Hard.

Über Antrag des B.-M. H a u e i s beschließt der Ministerrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 24. Februar d. J., betreffend die Salzachregulierung zwischen Urreitnig und Außenfelden, sowie gegen den Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages vom 27. Jänner d. J., betreffend die Regulierung des Birkengrabens im Gemeindegebiet von Hard, keine Einsprache zu erheben und der sofortigen Kundmachung dieser Gesetze zuzustimmen.

16.

Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land über die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften im Gebiete der Gemeinde St. Pölten.

Der Ministerrat beschließt nach einem Antrage des Sektionschefs Dr. J o a s, gegen den Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land vom 18. Februar d. J. über die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften im Gebiete der Gemeinde St. Pölten (Änderung des § 11 des Gesetzes vom 29. Juni 1920, L.G.Bl. Nr. 747) keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.

17.

Gesetzesbeschluß des Wiener Gemeinderates als Landtages, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Kraftwagen in Wien.

Vizekanzler B r e i s k y teilt mit, daß der Wiener Gemeinderat als Landtag in seiner Sitzung am 11. Februar d. J. einen Gesetzesbeschluß, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Kraftwagen in Wien, gefaßt habe. Das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten habe beantragt, gegen diesen Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben, da er geeignet sei, die gegenwärtig mit großen Absatzschwierigkeiten kämpfende Automobilindustrie auf das schwerste zu schädigen. Redner stelle den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß wegen Gefährdung von Bundesinteressen Einspruch zu erheben.

Der Ministerrat genehmigt diesen Antrag unter der Voraussetzung, daß die sogleich anzustellenden Ermittlungen nicht ergeben, daß die Finanzverwaltung der Einführung dieser Abgabe bereits zugestimmt habe.

Stenogramm

Nr. 72 vom 12 April 1921 8 Uhr Abends	72. 12/4 21 8 Uhr Abends
<p>1. Personalien:</p> <p><u>Breisky:</u> Hamberger – a. o. Professor Prybila – Gnadengabe Holcy – Titel Oberbaurat Koch – Superintendent</p> <p><u>Mayr:</u> Franz – Dank und Anerkennung anlässlich Versetzung in den zivilen Ruhestand.</p> <p><u>Heinl:</u> Kommerzienrattitel</p>	<p><u>Breisky:</u> Personalien. Hamberger Prybila Holcy Koch Genehmigt.</p> <p><u>Mayr:</u> Otto Franz; a.o. Professor ... Dank und volle Anerkennung des Bundespräsidenten anlässlich seiner Versetzung in den zivilen Ruhestand. „Mit dem Zusatz Brief“. Angenommen.</p> <p><u>Heinl:</u> Kommerzialratstitel. Angenommen.</p>
<p>2.</p> <p><u>Heinl:</u> Junktim zwischen Finanz- und Handelsvertrag zu befürchten. In dem Moment der Beendigung der Handelsvertrags-Verhandlungen muss Riedl Vollmacht zur sofortigen Unterzeichnung. Die Vereinbarungen sind nur allgemeiner Natur, aufgebaut auf den Vertrag mit Jugoslawien und Rumänien</p> <p><u>Pesta:</u> Es sind auch Herren des Finanzministeriums anwesend. Setze voraus, dass Riedl die Unterschrift nur erteilt, wenn volle Einigung erzielt ist unter den</p>	<p><u>Heinl:</u> Riedl befindet sich in Prag, um die handelsvertraglichen Verhandlungen zu führen. Es steht zu befürchten, dass die Tschechen ein Junktim zwischen finanziellen und Handelsvertrags-Verhandlungen herstellen wollen. Es ist daher notwendig, dass Riedl sobald die Handelsvertrags-Verhandlungen per Vollmacht zur Unterzeichnung der Vereinbarungen ...</p> <p>Joas setzt voraus, dass Riedl die Unterschrift nur gesetzt wird, wenn volles Einvernehmen unter den Unterhändlern besteht.</p>

Unterhändlern.	Angenommen.
<p>3.</p> <p><u>Heinl</u>: Straßen- und Strommeister. Titel.</p>	<p>Heinl: Oberstraßenmeister, Oberstrommeister. Angenommen. [61]</p>
<p>4.</p> <p><u>Breisky</u>: ... waren bei mir und haben Folgendes vorgebracht. Die alliierten Mächte wünschen schnell zu wissen, in welchem Stadium sich die Novellierung des Wehrgesetzes befindet und ersuchen bis 6 Uhr Abends Bekanntgabe des Datums über die Abfertigung.</p> <p>2) Mitteilung, dass der Stand der Wehrmacht erheblich unter 30.000 ist, und die Differenz größer als die Zahl der überzähligen Gendarmen und Polizisten hat sie nicht befriedigt. Sie verlangen, dass die Einreihung formell durchgeführt wird, damit sie eine Bürgschaft für die Zukunft haben.</p> <p>3) Beschwerden über Sachdemobilisierung.</p> <p>4.) Entwaffnung, insbesondere gebe die Stadt Wien Anlass zur Beschwerde. Ich habe festgestellt, dass der Polizeipräsident selbst unter Erhalt des Erlasses des Ministeriums die Gemeinde Wien aufgefordert hat, die Kommission zusammenzusetzen, Bürgermeister leistet passiv Resistance.</p> <p><u>Mayr</u>: Ministerrat kann nichts darüber verfügen. Ich habe Parteien-Vertreter verständigt, es findet</p>	<p><u>Breisky</u>:</p> <p>1.) Die alliierten Mächte wünschen zu wissen, in welchem Stadium die Novellierung des Wehrgesetzes sich befindet. Bekanntgabe bis morgen 6 Uhr Abends, wann verabschiedet wird.</p> <p>2.) Einreihung der überzähligen Gendarmerie und Polizei in die Wehrmacht. Gleichfalls bis morgen 6 Uhr terminiert. Mein Einwand, dass die Wehrmacht erheblich unter 30.000 ist und nicht als Bürgschaft für die Zukunft angesehen.</p> <p>3.) Erklärt, dass bei Ablieferung der Waffen Schwierigkeiten bereitet werden und auch bezüglich Sachdemobilisierung nicht jene Präzision beachtet wird, die sie wünschen.</p> <p>4.) Klage, dass die Entwaffnung noch nicht entsprechend vor sich gegangen. Insbesondere Wien, weil die Entwaffnungs-Kommission noch nicht zusammengesetzt ist. Schober hat sofort nach Erhalt des Erlasses die Gemeinde Wien angewiesen. Reumann leistet passiv Resistance.</p> <p><u>Mayr</u>: Es findet morgen zu diesem Zweck eine Obmännerkonferenz statt.</p>

morgen Obmännerkonferenz darüber statt, ½ 11.

Heinl: Bringe Folgendes zur Kenntnis. Über Veranlassung der Finanzprokurator findet eine Durchsuchung des Benek'schen Nachlasses statt, dabei wird so vorgegangen, dass sich unangenehme Folgen ergeben können.

Finanzoffiziere sollen beteiligt sein. Ich bitte, dass ... sich den Akt kommen lässt und sich die Sache anschaut. Die Polizei ist so scharf vorgegangen, dass das Staub aufwirbeln kann.

Breisky: Es ist eine Aktion des Kriegs... amtes, das Grünberger untersteht. Als Polizei-Hilfsbehörde kann ich aber auch darauf Einfluss nehmen. Es wird vom Standpunkt des Kriegs...samtes die Untersuchung geführt. Es soll schon ein ungeheures Material durchgesehen worden sein und es scheint sich zu ergeben, dass Mitglieder der Entente-Mission ziemlich stark beteiligt sind.

Heinl: Es handelt sich um Sicherung der Nachlasssteuer. Wir haben ein Interesse daran gehabt, dass sich die Ententeoffiziere bestechen lassen, damit wir das Material verkaufen konnten. Die früheren Sachen sind auch alle hinausgegangen. Wir haben ein Interesse daran gehabt, dass sich die Ententeoffiziere haben bestechen lassen, eigentlich hätten wir die Waffen und Entgelte nach dem Friedensvertrag abliefern müssen. Die Sache darf daher nicht zu sehr in die Öffentlichkeit kommen.

Mayr: Wird zu Kenntnis genommen.

[64]

Heinl: Es findet über Veranlassung der Finanzprokurator eine Sichtung des Benek'schen Nachlasses statt.

5.

<p><u>Breisky</u>: Wahlen in den Nationalrat in Kärnten.</p>	<p><u>Breisky</u>: Wahlen in Kärnten. Angenommen.</p>
<p>6.</p> <p><u>Breisky</u>: Gleispach, Personalzulage. Nachdem das eine ... Stellungnahme der Präsidentschaftskanzlei ist, mache ich Mitteilung.</p> <p><u>Mayr</u>: Der Vorgang ist nicht ...ional.</p> <p><u>Heinl</u>: Ich muss Stellung nehmen, dass sich die Präsidentschaftskanzlei eine Einflussnahme anmaßt, die ihr nicht zukommt. Es geht nicht, dass die Präsidentschaftskanzlei eine Verbindung an den Bund herstellen. Ersuche Bundeskanzlei Schritte einzuleiten, um die Präsidentschaftskanzlei in die richtigen Bahnen zurückzudrängen.</p> <p><u>Mayr</u>: Es kommt auch vor, dass das Präsident Gnadenanträge ablehnt. Er hat ja schließlich das Recht, aber es nicht gebräuchlich, es könnte einen Konflikt hervorrufen. Sind die Herren einverstanden, dass ich mit dem Präsidenten spreche oder ihm eine Note schicke?</p> <p><u>Heinl</u>: Es wäre schon besser zu schreiben, um gegen den Vorwurf gesichert zu sein, dass die Regierung nicht Stellung genommen habe.</p> <p><u>Mayr</u>: Note durch Verfassungsdienst.</p>	<p><u>Breisky</u>: Personalzulage Gleispach. Anlässlich ... wurde ersucht, dass in außergewöhnlichen Fällen vorher, vor Behandlung im Ministerrat Einvernehmen pflegen.</p> <p><u>Heinl</u>: Ich muss Stellung nehmen, dass die Präsidentschaftskanzlei Dinge angeht, die ihr nicht zustehen. Ich bitte, dass Bundeskanzleramt, die entsprechenden Schritte einleitet, damit die Präsidentschaftskanzlei in ihre Schranken gewiesen wird.</p> <p><u>Note des Verfassungsdienstes.</u></p>
<p>7.</p> <p><u>Haueis</u> Jagdkartengebühren Vorarlberg.</p> <p><u>Heinl</u>: Wenn wir das heute genehmigen, so ist das ein Präjudiz für die Regierung. Wir müssen entweder Einspruch erheben oder ohne Bedingungen daran knüpfen. Bitte</p>	<p><u>Haueis</u>: Gesetzesbeschluss Vorarlberg, Jagdgesetz Abänderung.</p> <p><u>Heinl</u>: Wenn wir das heute genehmigen, so ist das ein Präjudiz für die Regierung. Entweder wir müssen Einspruch erheben oder keine Bedingungen knüpfen. Bitte, dass</p>

Verfassungsdienst zu fragen, was der sagt.

Joas: Ich habe auch Bedenken dagegen, dass eine Effekte Abgabe in einer ausländischen Währung vorgeschrieben wird.

Haueis: Vorarlberger legen großen Wert darauf, dass ihr Gesetzesbeschluss nicht be... wird. Sie haben durch ... intervenieren lassen. ... hat auch der Referent im ... Weg mit dem Kanzleramt und dem Finanzamt Verhandlungen gepflogen.

Joas: Ich muss Rücksprache bei uns vorbehalten, ob die Festsetzung einer Abgabe an ausländischer Währung hingenommen werden kann.

Haueis: Ich bitte Antrag als genehmigt zu behandeln, wenn kein Einspruch erhoben wird.

Mayr: Die Schweiz wird gewiss Einspruch erheben. ... ist es richtig, das die Schweizer ... der günstigen Gelegenheit alle Jagden in Vorarlberg pachten.

Haueis: Die Vorarlberger müssen sich schützen, weil sonst kein Vorarlberger eine Jagd bekommt. Etwas ähnliches muss in Tirol geschehen.

Paltauf: Das ist keine allgemeine Abgabe, der Friedensvertrag dürfte nicht zutreffen.

Breisky: Ich habe das praktische Bedenken, dass man gleich in der Erledigung sagt, man stimmt zu, aber wenn ein Einspruch erhoben wird, muss es geändert werden. Dieser Passus müsste geändert werden. Wenn wir zustimmen, dürfen wir nicht durch einen Passus erkennen lassen, dass wir uns im Unrecht fühlen.

Haueis: Dann hätte bloß der ersten Absatz des Antrags zu bleiben. Das andere könnte man mündlich mitteilen.

Verfassungsdienst gefragt wird.

Joas: Gewisse Bedenken. Es ist ein Novum, dass Abgaben in fremder Währung vorgeschrieben werden.

Haueis: Es ist bereits mit Bundeskanzleramt und Äußeres das Einvernehmen gepflogen.

Joas: Möchte vorbehalten, ob in frag... Beziehung(?) vorgeschrieben werden kann.

Breisky: Ich habe nur in einer Richtung ein Bedenken. Dass man in dieser Erledigung wenn man zustimmt, sagt, dass eventuell eingesprochen werden muss. Wenn wir zustimmen, so muss der Passus wegbleiben, der erkennen lässt, dass wir etwas Unrechtes tun.
Genehmigt, wenn Finanzministerium keine Bedenken erhebt. Der weitere Zusatz bleibt weg.
Angenommen.

<p><u>Mayr:</u> Vorbehalten wird die Zustimmung des Finanzministeriums. Der Antrag gilt genehmigt, wenn das Finanzamt zustimmt.</p> <p><u>Pesta:</u> Ich würde einfach die Einspruchsfrist verstreichen lassen.</p> <p><u>Haueis:</u> Das würde zu lange dauern, die Frist dauert acht Wochen.</p> <p><u>Breisky:</u> Es wird ja auch die Gegenzeichnung Haueis notwendig sein.</p> <p><u>Haueis:</u> Wenn Finanzamt keine Einwendung erhebt, gilt der Beschluss als genehmigt.</p>	
<p>8.</p> <p><u>Paltauf:</u> Friedel</p>	<p><u>Paltauf:</u> Friedl Oberleutnant in Villach. Angenommen.</p>
<p>9.</p> <p><u>Mayr:</u> Inkraftsetzung gewisser Kollektivverträge. Es ist eine praktische Durchführung der im Staatsvertrag von Saint Germain verlangten Kollektivverträge. Genehmigt.</p>	<p><u>Mayr:</u> 2) Kollektivverträge. Angenommen.</p>
<p>10.</p> <p><u>Breisky:</u> Stiftungsmessen.</p> <p><u>Joas:</u> Bei Finanztransaktionen von größeren Umfang bitte ich Einvernehmen des Finanzministeriums einzuholen.</p>	<p><u>Breisky:</u> 3a <u>Joas:</u> Bitte, wenn es sich um finanzielle Fragen größeren Umfangs handelt, mit dem Finanzministerium das Einvernehmen gepflogen wird. Angenommen. [62]</p>
<p>11.</p> <p><u>Breisky:</u> Ehekonsens.</p>	<p>3 b) politischer Ehekonsens. Angenommen.</p>

12. <u>Breisky</u> : ...platzeinhebung	3 c) Angenommen.
13. <u>Breisky</u> : 3 d)	3 d) Angenommen.
14. <u>Breisky</u> : 3 e)	3 e) Angenommen.
15. Breisky: 3 f)	3 f) Angenommen.
16. Breisky: 3 g)	3 g) Angenommen.
17. Breisky: 3 h)	3 h) Angenommen.
18. <u>Breisky</u> : 3 i)	3 i) Angenommen.
19. <u>Breisky</u> : 3 j)	3 j) Angenommen.
20. <u>Breisky</u> : 3 k)	3 k) Angenommen.
21. <u>Breisky</u> : 3 l)	3 l) Angenommen.
22. <u>Heinl</u> : Rotationspapier für Sportwochenblatt. Ein bevorzugter Preis für dieses Papier kommt nicht in Frage, sondern nur die Zuweisung. Da genügend Rotationspapier erzeugt wird, könnte die Zuweisung erfolgen. <u>Joas</u> : Der Verzicht müsste ausdrücklich erklärt werden. An ... Blättern haben wir kein Interesse. [65]	4a) <u>Heinl</u> : Rotationspapier Mit ausdrücklichen Verzicht auf Zuschuss. Angenommen.
<u>Heinl</u> : Oberösterreich, Bauerleichterungen.	4b) Bauerleichterungen.

	Angenommen. //
24. <u>Haueis</u> : Salzachregulierung.	5 a) <u>Haueis</u> : Salzachregulierung. Angenommen.
25. <u>Haueis</u> : Birkengruben	5 b) Birkengruben Angenommen.
26. <u>Joas</u> : Wertzuwachssteuer St. Pölten.	6) <u>Joas</u> : Wertzuwachsabgabe St. Pölten. Angenommen.
27. <u>Breisky</u> : Wien. Einhebung von Kraftwägen in Wien. <u>Heinl</u> : Unterstütze diesen Vertrag. Bitte, dass auch Finanzministerium aus Staatsfinanzgründen sich dem Protest anschließt. <u>Joas</u> : Wegen der Automobilsteuer wurde wiederholt verhandelt, ich glaube, man hat es der Gemeinde möglicherweise zugestimmt. Für den Fall, dass von Seiten des Finanzministeriums kein Widerspruch erhoben wird, ist der Beschluss genehmigt. <u>Heinl</u> : Ich muss meinen Vertrag aufrecht erhalten, ich müsste dann überstimmt werden.	<u>Breisky</u> : Gesetzesbeschluss des Landtages von Wien. Automobilabgabe. Einspruch wegen Gefährdung der Bundesinteressen. <u>Joas</u> : Für den Fall, dass die Finanzverwaltung nichts zugesagt hat.
28. <u>Heinl</u> : Es wurde ... in der Staatskommission für Sozialisierung der Beamten der ... Landesregierung Ebermann als ... Kommissar übernommen. Silber habe ich Ministerial-Vizesekretär ernannt. Das ist eine Vereinbarung	

zwischen Ellbogen und Silber gewesen, weil ich kein Staatsamt übernommen habe. Jetzt entspricht der Mann mit Rücksicht auf den Richtlinien zu Beförderung in die VII. Rangklasse. Er muss zum Ministersekretär ernannt werden, beziehungsweise den Titel bekommen. Nachdem der Mann bei der Landesregierung zugeteilt wird, musste der Vizekanzler diesen Vertrag hier stellen, dass die Sache endlich bereinigt wird.

Breisky: Nach der Darstellung ist es eigentlich eine richtlinienmäßige Titulierung.

Joas: Es fragt sich, ob er nicht den Titel Bezirkshauptmann bekommen soll.

Mayr: Darüber sollte Bisna noch berichten. Der Vizekanzler wird sich dieser Sache annehmen.

Heinl: Er gehört in den Status der Landesregierung, es sind lauter Zugeteilte.

29.

Pesta: Tomschik hat heute mit Grimm gesprochen. Zelenka will auch einen Fisch-Zug machen. Zelenka hat mitgeteilt, dass Grimm Tomschik geantwortet habe, er werde ..., wenn die Eisenbahner ihre Forderung aufrecht erhalten. Ich werde..., weil ich an den Ausführungen des Ministers gehört habe, dass 1,2 Milliarden für den Verkehrsangestellten reserviert sind. Das sind offenbar die ... Beträge für die oberen Rangklassen.

¼ 10 Uhr.

¼ 10 Uhr.

Freitag 3 Uhr.

Parlament?

	Wenn Sitzung ist.
--	-------------------

MRP Nr. 72 vom 12. April 1921

Beilage zu Punkt 1, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsantrag (2 Seiten): Anträge auf Verleihung des Kommerzialratstitels für Haagn, Kiener, Schmidt, Zimmerer, Jösmayr, Waltusch und Sobotka

Beilage zu Punkt 2, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Abschluß eines Handelsvertrages mit der tschechoslowakischen Republik

Beilage zu Punkt 4, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Intervention der militärischen Vertreter der alliierten Mächte in Angelegenheit des Wehrgesetzes und der Entwaffnung der Bevölkerung

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 116.333/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Ausschreibung der Wahlen in den Nationalrat für die im Wahlkreise 24 (Kärnten) zu wählenden Mitglieder des Nationalrates

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 6.354, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages vom 27. Jänner 1921, betreffend die Abänderung der §§ 59, 60 und 81 des Gesetzes vom 20. November 1904, B.G.Bl.Nr. 15 ex 1907 /Jagdgesetz

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Äußeres Zl. 19.950/13, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Inkraftsetzung gewisser internationaler Kollektivverträge im Verhältnis zu den Neutralen

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 111.964-1921, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Stiftungsmessen im herzoglich Savoy'schen Damenstifte in Wien

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 61.347/21, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom 28. Jänner 1921, betreffend die Aufhebung des politischen Ehekonsenses

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 113.738-21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluß des Landtages Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Gemeinde Korneuburg für das Jahr 1921, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 8%igen Mietzinsauflage für das Jahr 1921 in der Gemeinde Atzgersdorf, betreffend die Bewilligung zur Weitereinhebung einer Mietzinsauflage für das Jahr 1921 in der Gemeinde Weidling, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage von 10 Heller für die Jahre 1921 bis einschließlich 1925 in der Gemeinde Horn und betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 6%igen Mietzinsauflage für das Jahr 1921 in der Gemeinde St. Veit a.d. Triesting

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 112.708-21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluß des Landtages Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einhebung von Umlagen auf die direkten Steuern des Jahres 1921 und die Weitereinhebung einer Mietzinsauflage für das Jahr 1921 in der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 113.737-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluß des Landtages Niederösterreich-Land vom 18. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Klosterneuburg

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 111.811-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluß des Landtages Niederösterreich-Land vom 18. Februar 1921 über die Erhöhung der Wassergebühren in der Gemeinde Mauer bei Wien

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 113.606-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluß des Landtages Niederösterreich-Land vom 18. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Benützung von öffentlichen Fuhrwerksstandplätzen (Standplatzabgabe) im Gebiete der Stadt Klosterneuburg

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 112.709-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluß des Landtages Niederösterreich-Land vom 18. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gewerbsmäßiger Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) im Gebiete der Stadt Klosterneuburg

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 113.609-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluß des Landtages Niederösterreich-Land vom 24. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Stadtgemeinde Stockerau für die Jahre 1921 bis einschließlich 1925

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 113.735-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluß des Landtages Niederösterreich-Land vom 24. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer 5 %igen Mietzinsauflage in der Gemeinde Pressbaum in der Zeit vom 1. Februar 1921 bis 1. Februar 1926, , betreffend die Bewilligung zur Weitereinhebung einer 5 %igen Mietzinsauflage für das Jahr 1921 in der Gemeinde Leopoldsdorf bei Himberg, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Gemeinde Liesing für das Jahr 1921 und betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Ortsgemeinde Hadersdorf-Weidlingau für das Jahr 1921

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 112.706-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom 20. Jänner 1921, womit das Gesetz vom 28. Jänner 1920, L.G.Bl.Nr. 26, betreffend die Vergnügungssteuer, abgeändert und ergänzt wird

Beilage zu Punkt 12, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (5 Seiten): Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 17. Juli 1920, womit § 2, P. 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.G.Bl.Nr.115, über das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen abgeändert beziehungsweise ergänzt wird

Beilage zu Punkt 13, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Zuweisung von Rotationspapier für ein Sport-Wochenblatt

Beilage zu Punkt 14, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): O.Ö. Landesgesetz über die Zulässigkeit von Bauerleichterungen

Beilage zu Punkt 15, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 5.938, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 24. Februar 1921, betreffend die Salzachregulierung zwischen Urreiting und Außerfelden

Beilage zu Punkt 15, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 6.362, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages vom 27. Jänner 1921, betreffend die Regulierung des Birkengrabens im Gemeindegebiet von Hard

Beilage zu Punkt 16, Bundesministerium für Finanzen Zl. 24.814, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschluß des Landtages Niederösterreich-Land vom 18. Februar 1921 über die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften im Gebiete der Gemeinde St. Pölten, Änderung des § 11 des Gesetzes vom 29. Juni 1929, L.G.Bl. Nr. 747

ad 1.)

Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Der Ministerrat hat folgenden Anträgen in der Sitzung

von

zugestimmt.

Name	Gruppe der D.P.	Alter	Dienstzeit	Wartzeit in der		Antrag	Anmerkung (Abweichungen von der Rangsteuer und von den Richtlinien)
				vorhergehenden	gegenwärtigen		
				Rangsklasse			
GRÜNWALD Gustav,	---	46 J. 6 M.					Verleihung des Titels eines Kommerzialrates mit Rücksicht der Taxe.
BRACH Julius,		77 J.					detto
KIEBER Anton,		54 J.					detto
SCHMIDT Adolf,		66 J.					detto
ZIMMERTER Konibert,		48 J. 3 M.					detto



Name	Gruppe der D.P.	Alter	Dienstzeit	Wartezeit in der		Antrag	Anmerkung (Abweichungen von der Rangstour u. von den Richtlinien)
				vorhergehenden	gegenwärtigen		
				Rangsklasse			
ZOSMAYR Bernhard,		53 J.					Verleihung des Titels eines Kommerzialrates mit Nachsicht der Taxe.
Schlossermeister und Leiter der Materialverwertungsstelle der Hauptanstalt für Sachdienobilisierung in Innsbruck.							
WALTUCH Jakob,		38 J. 5 M.					detto
Direktor der Warenverkehrsstelle-A.G. zur Deckung des Bedarfes für Stadt und Land in Wien.							
SOBOTKA Leo,		41 J. 3 M.					detto
Direktor der Warenverkehrsstelle-A.G. zur Deckung des Bedarfes für Stadt und Land in Wien.							

act 2.)

I n f o r m a t i o n

für den Kabinettsrat.

Von den delegierten für die Handelsvertragsverhandlungen in Prag ist folgendes Chiffretelegramm eingetroffen: Handelsvertragsverhandlungen schreiten bisher glatt vorwärts. Das tschechoslovakische Finanzministerium scheint jedoch Junktin zu planen. Sektionschef Riedl bittet daher um rascheste Uebersendung der Vollmacht zur Unterzeichnung des Handelsvertrages um gegebenenfalls noch vor Aufstellung des Junktins mit der Unterzeichnung vorgehen zu können.

Sektionschef Riedl hat die Absicht wenigstens den Handelsvertrag unter Dach zu bringen, wenschon die Verhandlungen über den beiderseitigen Abbau der Ein- und Ausfuhrverbote durch das Junktin mit den Finanzfragen zum Scheitern gebracht werden sollten.

Es wird daher der Antrag gestellt, der Ministerrat wolle beschliessen, dass dem Vertreter des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Sektionschef Riedl, eine Vollmacht zur Unterzeichnung der mit der tschechoslovakischen Regierung getroffenen Vereinbarungen übermittelt werde.

Wien, am 12. April 1921.



000003

6
Ry

Pkt. 4.1 - Seite 3

Heute um 12 Uhr sind bei mir die militärischen Vertreter der Entente (General Hallier, Oberst Gossed, Oberst Conte Franchini-Stoppa und Oberst Miyake) erschienen und haben Fol-

(Pkt. 2.1.)

ich die von
s befindet.
ass die An-
ung stehe,
Datums,
werden könne,

s-morgen
ne Mitteilung
+ Einreihung
and der
ja gegen=
tige Zahl
0.000

cht über=
atsache an
e daher

d Polizei
de, eventuell
lizeiforma=

fen, wie

erung abzu=

österreichischen Organe beständig Schwierigkeiten gemacht.

Oberst Gossed weist darauf hin, dass ihm wiederholt Ausfolge=

./.



000004

Plat. 4.1 - Seite 3

Heute um 12 Uhr sind bei mir die militärischen Vertreter der Entente (General Hallier, Oberst Gossed, Oberst Conte Franhini-Stoppa und Oberst Miyake) erschienen und haben Folgendes vorgebracht:

1.) Sie wünschen zu wissen, ^{in welchem Stadium} sich die von der Entente geforderte Novellierung des Wehrgesetzes befindet, und ersuchen, nachdem ich ihnen mitgeteilt hatte, dass die An-^{liege der Wehrmacht} gelegenheit gegenwärtig im Wehrausschusse zur Beratung ^{stehe}, bis ^{zum 13. April 1918} morgen 6 Uhr abends ^{um} die Bekanntgabe eines fixen Datums, für wann die Verabschiedung des Gesetzes gewärtigt werden könne, da sie darüber nach Paris berichten müssten.

2.) Die Entente-Vertreter benötigen ebenfalls bis morgen 6 Uhr abends behufs Berichterstattung nach Paris eine Mitteilung über die Stellung Oesterreichs zu ^{der Forderung} der Einreihung der überzähligen Gendarmerie und Polizei in den Stand der Wehrmacht. ^{Ich habe} auf meine Mitteilung, dass die Wehrmacht ja gegenwärtig stark unter dem Stande sei, und ihre gegenwärtige Zahl ^{mindestens} der Zahl der Gendarmerie und Polizei die Ziffer 30.000 ^{dem} Stande von Gendarmerie und Polizei im Jahre 1913 nicht über-^{schreite}, ^{erwiderten} die Erschienenen, dass diese Tatsache an sich keine Bürgschaft für die Zukunft bietet, und sie daher

^{fordern} müssten, dass die überzählige Gendarmerie und Polizei formell in den Stand der Wehrmacht eingerechnet ^{würde}, eventuell ^{durch formelle} Eingliederung von Gendarmerie- und Polizeiformationen ^{in den Stand der Wehrmacht}.

3.) ^{Sowohl bei der Ablieferung der militärischen Waffen, wie auch bei der Ablieferung der von der Sachdemobilisierung abzugehenden Ausrüstungsgegenstände} wird seitens der beteiligten österreichischen Organe beständig Schwierigkeiten gemacht. Oberst Gossed weist darauf hin, dass ihm wiederholt Ausfolge-



000004

scheine für die kürzeste Frist in Aussicht gestellt, die Aus-
führung aber ständig verzögert werde. General Hallier formuliert
im Einverständnis mit den drei anderen Offizieren schriftlich
das Verlangen nach Erteilung einer entsprechenden Weisung an
Oberst Nowakowski.

Zusatz
Die Erschienenen führen Klage darüber, dass die Waffenab-
lieferung noch sehr im Rückstande sei. Insbesondere gebe die
Stadt Wien Anlass zu Beschwerde, da hier noch nicht einmal die
Ablieferungskommission ^{ausgewählt} ~~zusammengesetzt~~ sei. Die Erschienenen ma-
chen auf den Text des deutschen ~~Waffenablieferungsgesetzes~~ ^{Waffenablieferungsgesetzes} aufmerksam,
der vielleicht bei der Aktion verwendet werden könnte. Insbe-
sondere weisen sie darauf hin, dass die angedrohten Geldstrafen,
so gering seien, dass sie tatsächlich gar keine wirksame Drohung
darstellen. Sie halten sich verpflichtet eine Erhöhung der Straf-
sätze zu empfehlen.



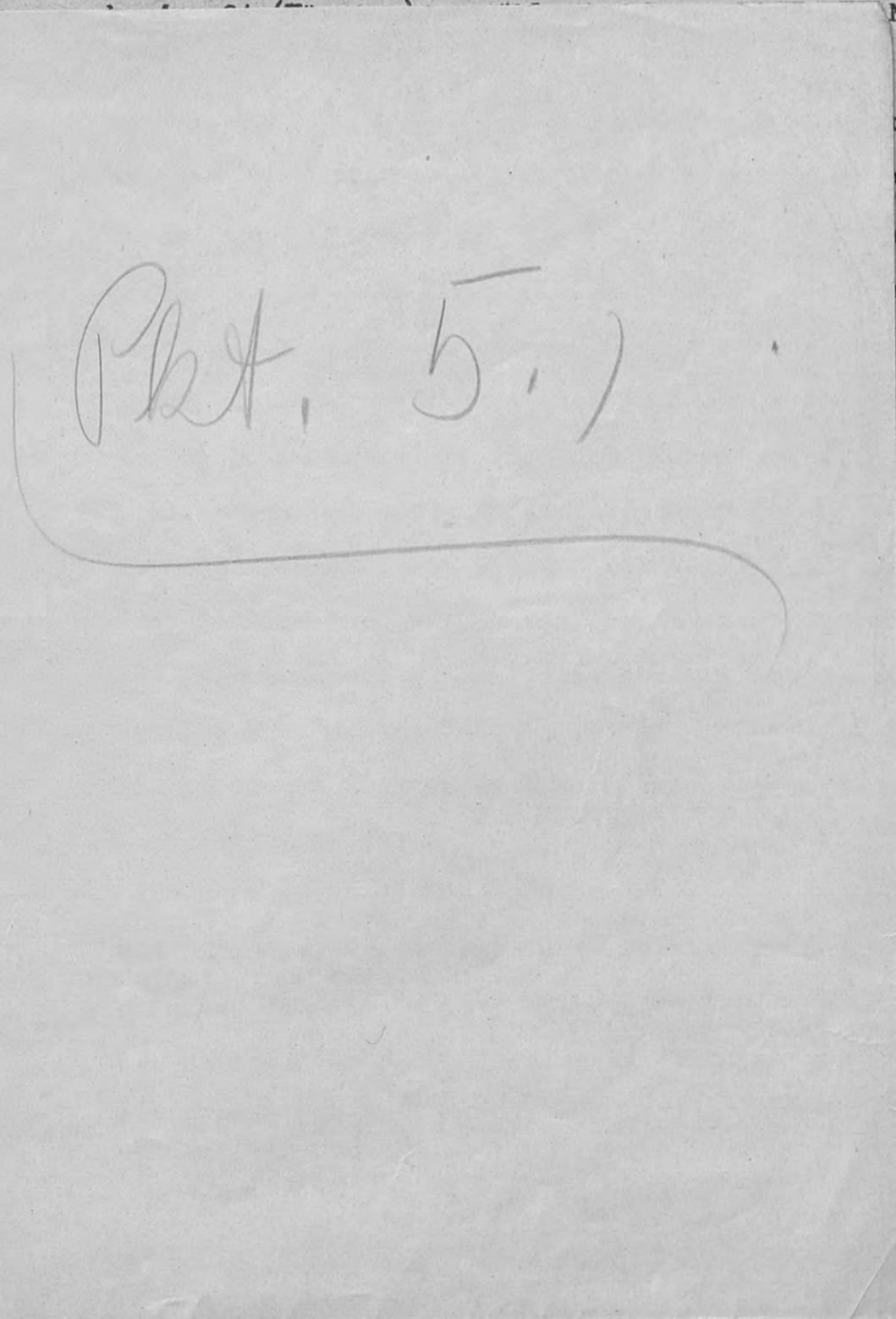
ad 5.)

Bundesministerium für Inneres und
Unterricht.

Zl. 116333/21

A u s z u g
für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Ausschreibung der Wahlen in den Nationalrat für die im Wahl-
Nationalrates.



Pkt. 5.)

or der Volke-
urchgeführt
rt. 4 des Ge-
en, nach Ein-
.0. vorgesehenen
n.
taats- jetzt
etzblatte
r Staatsregie-
tzusetzen ist.
en Antrag ge-
tzusetzen.
gen für die

n Anregung
nneten für
ag der 19. Juni

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Ausschreibung der Wahlen in den Nationalrat für die im Wahl-
kreise 24 (Kärnten) zu wählenden Mitglieder des Nationalrates.

Bemerkungen: Da die Wahl zur Nationalversammlung in Kärnten vor der Volks-
abstimmung in Kärnten nicht ausgeschrieben und durchgeführt
werden konnte, wurde die Staatsregierung durch Art. 4 des Ge-
setzes vom 20. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 316 angewiesen, nach Ein-
tritt der Möglichkeit unverzüglich die im § 26 W.O. vorgesehenen
Anordnungen zu treffen und die Wahl durchzuführen.

§ 26 W.O. bestimmt, daß die Wahlen von der Staats- jetzt
Bundesregierung durch Verlautbarung im Staatsgesetzblatte
ausgeschrieben werden und daß der Wahltag von der Staatsregie-
rung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse festzusetzen ist.

Der Landeshauptmann in Klagenfurt hat nun den Antrag ge-
stellt, als Wahltag Sonntag den 19. Juni 1921 festzusetzen.
Bis zu diesem Zeitpunkte können alle Vorbereitungen für die
Wahl getroffen werden.

Antrag:

Die Bundesregierung wolle beim Hauptausschusse in Anregung
bringen, daß als Wahltag für die Wahl der Abgeordneten für
den Nationalrat im Wahlkreise 24 (Kärnten) Sonntag der 19. Juni
festgesetzt werde.



Pkt. 5.7 - 41

Bundesministerium für Inneres und Unterricht.

Zl. 116333/21

A u s z u g
für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Ausschreibung der Wahlen in den Nationalrat für die im Wahlkreis 24 (Kärnten) zu wählenden Mitglieder des Nationalrates.

Bemerkungen: Da die Wahl zur Nationalversammlung in Kärnten vor der Volksabstimmung in Kärnten nicht ausgeschrieben und durchgeführt werden konnte, wurde (die Staatsregierung durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 316 ^{für Kärnten} ~~angewiesen~~, nach Eintritt der Möglichkeit unverzüglich die im § 26 W.O. vorgesehenen Anordnungen zu treffen und die Wahl durchzuführen.

§ 26 W.O. bestimmt, daß die Wahlen von der Staats- jetzt Bundesregierung durch Verlautbarung im Staatsgesetzblatte ausgeschrieben werden und daß der Wahltag von der Staatsregierung ^(Kärnten) im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse festzusetzen ist.

^{Ingenieur für ein} Der Landeshauptmann in Klagenfurt hat nun den Antrag gestellt, ^{in Kärnten} (als Wahltag) Sonntag den 19. Juni 1921 festzusetzen.

Bis zu diesem Zeitpunkte können alle Vorbereitungen für die Wahl getroffen werden.

Antrag:

^{Andauer bitte prüfen} Die Bundesregierung wolle beim Hauptausschusse in Anregung bringen, daß als Wahltag für die Wahl der Abgeordneten für den Nationalrat im Wahlkreis 24 (Kärnten) Sonntag der 19. Juni festgesetzt werde.



ad (6.)

F ü r d e n M i n i s t e r r a t .

(Pkt. 6.)

n 27. Jänner
und 81 des Ge-
1907 /:Jagd-
eschluß keinen
erfassungsge-
timmt der Kund-
frist zu. Die
, daß der Ar-
er anordnet,
s 3 mal so hoch
ländischen
t dem Artikel
n steht, wo-
soziierten
oder indirek-
fen sind, als
r werden.
ssoziierte
werden erhe-
g der ihr
fällig Arti-
z einschrei-

Begründung: Der Gesetzesbeschluß bezweckt eine Abänderung der §§ 59, 60 und 81 des geltenden Vorarlberger Jagdgesetzes. Diese Abänderungen betreffen folgendes: Die Jagdkarten sind nunmehr



F ü r d e n M i n i s t e r r a t .

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages vom 27. Jänner 1921, betreffend die Abänderung der §§ 59, 60 und 81 des Gesetzes vom 20. November 1904, L.G.Bl.Nr. 15 ex 1907 /:Jagdgesetz:/.

Antrag: Die Bundesregierung erhebt gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch im Sinne des Artikels 98 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.Nr. 1 und stimmt der Kundmachung des Gesetzes vor Ablauf der Einspruchsfrist zu. Die Bundesregierung macht jedoch darauf aufmerksam, daß der Artikel II obigen Gesetzesbeschlusses, insofern er anordnet, daß für Ausländer die Jagdkartentaxe mindestens 3 mal so hoch als für Inländer und in der Regel in ihrer ausländischen Währung vorzuschreiben ist, im Widerspruche mit dem Artikel 228, lit. c des Staatsvertrages von St. Germain steht, wonach die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte keinen anderen oder höheren, direkten oder indirekten Gebühren, Abgaben oder Steuern zu unterwerfen sind, als sie den eigenen Angehörigen auferlegt sind oder werden. Sollte daher in Hinkunft eine alliierte oder assoziierte Macht aus Anlaß der zitierten Bestimmung Beschwerden erheben, so würde die Bundesregierung in Handhabung der ihr durch die Bundesverfassung im Artikel 140, allfällig Artikel 16 eingeräumten Befugnisse gegen das Gesetz einschreiten müssen.

Begründung: Der Gesetzesbeschluß bezweckt eine Abänderung der §§ 59, 60 und 81 des geltenden Vorarlberger Jagdgesetzes. Diese Abänderungen betreffen folgendes: Die Jagdkarten sind nunmehr



nur für ein bestimmtes Kalenderjahr und zwar für ein bestimmtes Jagdgebiet oder das ganze Land auszufertigen /:§ 59; bisher: Giltigkeitsdauer nach Wahl 1 oder 3 Jahre vom Ausstellungstage, Geltungsgebiet allfällig auch ein politischer Bezirk:/.

Die Höhe der Jagdkartentaxen ist alljährlich von der Landesregierung festzusetzen. Für Ausländer ist sie mindestens 3 mal so hoch und zwar in der Regel in ihrer Währung vorzuschreiben. Ausländern, die in Vorarlberg ihren ordentlichen Wohnsitz haben, können Begünstigungen von der Landesregierung bewilligt werden. /:§ 60; bisher war das Ausmaß der Jagdkartengebühr im Gesetze bestimmt und betrug bei Karten mit 1 jähriger Giltigkeitsdauer 2 K, bzw. 6 oder 12 K, bei 3 jähriger Giltigkeitsdauer das 3 fache hiervon. Personen, welche in Vorarlberg nicht ihren Wohnsitz hatten und daselbst auch nicht heimatsberechtigt waren, hatten das Doppelte zu bezahlen:/.

Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte hat innerhalb seines Jagdgebietes auch den von Dachsen angerichteten Wildschaden nach den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes zu ersetzen:/:§ 81 b; bisher war der Dachs in diesem Paragraphen nicht genannt:/.

Die auf Grund des geltenden Vorarlberger Jagdgesetzes ausgefertigten Jagdkarten erlöschen spätestens am 31. Dezember 1921.

Von der Vorschreibung einer 3 fachen Jagdkartentaxe für Ausländer abgesehen, bestehen sachlich gegen den Gesetzentwurf keine derartigen Bedenken, welche einen Einspruch wegen Gefährdung von Bundesinteressen begründeten; jene Bestimmung dagegen bedeutet unverkennbar eine Verletzung des Friedensvertrages von St. Germain und somit auch eine Gefährdung von Bundesinteressen. Wenn es nun trotzdem

das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterläßt, den Antrag auf Erhebung eines Einspruches zu stellen, so geschieht dies nach dem mit dem Bundeskanzleramte und dem Bundesministerium für Äußeres im kurzen Wege gepflogenen Einvernehmen aus folgenden Erwägungen. Es wird sich jedenfalls nur um seltene, vereinzelte Fälle handeln, in denen die Anwendung der gegenständlichen Bestimmung mit der wohl zunächst die benachbarte Schweiz mit ihrer hohen Valuta getroffen werden soll, auf einen Angehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht praktisch werden wird und auch dann kann wohl angenommen werden, daß eine Beschwerde nicht ergriffen werden wird. Sollte sich aber letzterer Fall dennoch ereignen und eine Vertragsmacht beim Bunde deshalb vorstellig werden, so bieten die Artikel 140 /: Anfechtung eines Landesgesetzes vor dem Verfassungsgerichtshofe wegen Verfassungswidrigkeit durch die Bundesregierung:/ und 16 der Bundesverfassung /: Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung von Gesetzen zur Durchführung von Staatsverträgen bei Säumnis der Länder:/ genügende Handhaben, um immer noch Abhilfe schaffen zu können.

Auch auf das Präjudiz, welches rücksichtlich der Zahlung der Kollegengelder an Universitäten durch Ausländer bereits geschaffen wurde und bisher unbeanstandet geblieben ist, soll hier noch verwiesen werden.



14

Plat. 6.) - 5

F ü r d e n M i n i s t e r r a t .

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages vom 27. Jänner 1921, betreffend die Abänderung der §§ 59, 60 und 81 des Gesetzes vom 20. November 1904, L.G.Bl.Nr.15 ex 1907 /:Jagdgesetz:/.

Antrag: Die Bundesregierung erhebt gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch im Sinne des Artikels 98 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.Nr. 1 und stimmt der Kundmachung des Gesetzes vor Ablauf der Einspruchsfrist zu. Die Bundesregierung macht jedoch darauf aufmerksam, daß der Artikel II obigen Gesetzesbeschlusses, insoferne er anordnet, daß für Ausländer die Jagdkartentaxe mindestens 3 mal so hoch als für Inländer und in der Regel in ihrer ausländischen Währung vorzuschreiben ist, im Widerspruche mit dem Artikel 228, lit. c des Staatsvertrages von St. Germain steht, wonach die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte keinen anderen oder höheren, direkten oder indirekten Gebühren, Abgaben oder Steuern zu unterwerfen sind, als sie den eigenen Angehörigen auferlegt sind oder werden. Sollte daher in Hinkunft eine alliierte oder assoziierte Macht aus Anlaß der zitierten Bestimmung Beschwerden erheben, so würde die Bundesregierung in Handhabung der ihr durch die Bundesverfassung im Artikel 140, allfällig Artikel 16 eingeräumten Befugnisse gegen das Gesetz einschreiten müssen.

Begründung: Der Gesetzesbeschluß bezweckt eine Abänderung der §§ 59, 60 und 81 des geltenden Vorarlberger Jagdgesetzes. Diese Abänderungen betreffen folgendes: Die Jagdkarten sind nunmehr



11

nur für ein bestimmtes Kalenderjahr und zwar für ein bestimmtes Jagdgebiet oder das ganze Land auszufertigen /:§ 59; bisher: Giltigkeitsdauer nach Wahl 1 oder 3 Jahre vom Ausstellungstage, Geltungsgebiet allfällig auch ein politischer Bezirk:/.

Die Höhe der Jagdkartentaxen ist alljährlich von der Landesregierung festzusetzen. Für Ausländer ist sie mindestens 3 mal so hoch und zwar in der Regel in ihrer Währung vorzuschreiben. Ausländern, die in Vorarlberg ihren ordentlichen Wohnsitz haben, können Begünstigungen von der Landesregierung bewilligt werden. /:§ 60; bisher war das Ausmaß der Jagdkartengebühr im Gesetze bestimmt und betrug bei Karten mit 1 jähriger Giltigkeitsdauer 2 K, bzw. 6 oder 12 K, bei 3 jähriger Giltigkeitsdauer das 3 fache hiervon.

Personen, welche in Vorarlberg nicht ihren Wohnsitz hatten und daselbst auch nicht heimatsberechtigt waren, hatten das Doppelte zu bezahlen:/.

Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte hat innerhalb seines Jagdgebietes auch den von Dachsen angerichteten Wildschaden nach den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes zu ersetzen:/:§ 81 b; bisher war der Dachs in diesem Paragraphen nicht genannt:/.

Die auf Grund des geltenden Vorarlberger Jagdgesetzes ausgefertigten Jagdkarten erlöschen spätestens am 31. Dezember 1921.

Von der Vorschreibung einer 3 fachen Jagdkartentaxe für Ausländer abgesehen, bestehen sachlich gegen den Gesetzentwurf keine derartigen Bedenken, welche einen Einspruch wegen Gefährdung von Bundesinteressen begründeten; jene Bestimmung dagegen bedeutet unverkennbar eine Verletzung des Friedensvertrages von St. Germain und somit auch eine Gefährdung von Bundesinteressen. ~~Wenn es nun trotzdem~~

Handwritten: 9.14.92
ad 7.7



Z. $\frac{19.950}{13}$ 1921.

Wien, am 8. April 1921.

Vortrag an den Ministerrat.

Gegenstand:

Inkraftsetzung gewisser internationaler Kollektivverträge im Verhältnis zu den Neutralen.

Begründung:

Gleichzeitig mit dem Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye erlangten gemäß den Artikeln 234 bis 238 und 313 dieses Vertrages die dort aufgezählten Kollektivverträge wirtschaftlicher oder technischer Art zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten, die daran als Vertragschließende beteiligt sind, Geltung. Von den Bestimmungen dieser Artikel blieben selbstredend die Kollektivvertragsstaaten unberührt, die am Staatsvertrage von St. Germain-en-Laye nicht teilgenommen haben.

Seit ihrem Bestande hält die Republik Österreich, gestützt auf eine vielfach vertretene Doktrin des Völkerrechtes, an der Auffassung fest, daß sie als neuer Staat ein vom Kaisertum Österreich, bzw. der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, verschiedenes Völkerrechtssubjekt sei, und daß infolgedessen für sie auch keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der vom früheren Österreich, bzw. Österreich-Ungarn, abgeschlossenen Staatsverträge bestehe, soweit nicht der Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye etwas anderes bestimme. Darnach würden auch die in Rede stehenden internationalen Kollektivverträge zwischen der Republik Österreich und den neutralen Staaten de jure unwirksam sein.

Da nach den eingeholten Äußerungen der Bundesministerien die Republik Österreich ein Interesse an dem Fortbestande der meisten dieser Kollektivverträge allen daran beteiligten Staaten gegenüber hat, ist es notwendig, durch besondere internationale Akte die Aufrechterhaltung der gedachten Verträge zwischen ihr und allen Mitkontrahenten zu sichern. Konstitutive Beitrittserklärungen, die allerdings der Natur der Republik Österreich als eines neuen Staates am angemessensten wären, können hiefür, da die gedachten Kollektivverträge die Adhäsion dritter Staaten entweder nicht vorsehen, oder sie zeitlich beschränken, nicht in Betracht kommen, und dies umsoweniger, als hinsichtlich einiger derselben die Rechtskontinuität gewahrt werden soll, die aber bei dieser Art des Beitrittes ausgeschlossen wäre. Die von der Republik Österreich abzugebenden Erklärungen müssen daher nach außen hin deklarativer Natur sein und unter Hinweis auf die bezogenen Artikel des Staatsvertrages von St. Germain-en-



000010

17

Laye lediglich zum Ausdruck bringen, daß sich die österreichische Regierung, unbeschadet des vom ehemaligen Staate Österreich unabhängigen Ursprunges der Republik, auch den übrigen Vertragskontrahenten gegenüber als Teilnehmer an diesen Kollektivverträgen ansehe. Soweit es bei einzelnen Kollektivverträgen notwendig ist, die Fortdauer des Rechtszustandes zu sichern, wird in die betreffenden Erklärungen ein entsprechender Beisatz aufzunehmen sein.

Die geplante allgemeine Inkraftsetzung der angeführten Kollektivverträge für die Republik Österreich ist ein völlig im freien Ermessen der Bundesregierung stehender Schritt und hat daher juristisch die Bedeutung des Abschlusses eines selbständigen Staatsvertrages. Auf diese abzugehenden Erklärungen kann nach übereinstimmender Auffassung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Äußeres Artikel 50 des Bundesverfassungsgesetzes nicht Anwendung finden, da die in Betracht kommenden Verträge weder politischer Natur sind, noch eine Gesetzesänderung mit sich bringen, indem sie nach Maßgabe des Abschnittes II der wirtschaftlichen Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye, bzw. des Artikels 381, in der Republik Österreich bereits gelten, also Gesetzeskraft erlangt haben. Vielmehr wäre Artikel 65 (1), bzw. Artikel 67 (1) des Bundesverfassungsgesetzes anzuwenden und sohin auf Vorschlag der Bundesregierung die Genehmigung des Bundespräsidenten zur Abgabe der geplanten Erklärungen einzuholen.

Das Bundesministerium für Äußeres stellt demnach den

Antrag,

der Ministerrat wolle beschließen, durch dieses Bundesministerium dem Bundespräsidenten behufs Erteilung der verfassungsmäßigen Genehmigung den Vorschlag der Bundesregierung unterbreiten zu lassen, daß die Republik Österreich, unbeschadet ihres vom früheren österreichischen Staate unabhängigen Ursprunges, die in den Artikeln 234 bis 238 und 313 des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye angeführten internationalen Kollektivverträge, insofern sie für die Republik in Betracht kommen, auch gegenüber den daran beteiligten, nicht zu den alliierten und assoziierten Mächten gehörenden Staaten als wirksam zu betrachten erkläre und an deren Regierungen in diesem Sinne Mitteilungen ergehen lasse, und zwar soweit erforderlich, mit einem die Fortdauer des Rechtszustandes sichernden Beisatze.

Z. $\frac{19.950}{13}$ 1921.

Wien, am 8. April 1921.



Vortrag an den Ministerrat.

Gegenstand:

Inkraftsetzung gewisser internationaler Kollektivverträge im Verhältnis zu den Neutralen.

Begründung:

Gleichzeitig mit dem Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye erlangten gemäß den Artikeln 234 bis 238 und 313 dieses Vertrages die dort aufgezählten Kollektivverträge wirtschaftlicher oder technischer Art zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten, die daran als Vertragsschließende beteiligt sind, Geltung. Von den Bestimmungen dieser Artikel blieben selbstredend die Kollektivvertragsstaaten unberührt, die am Staatsvertrage von St. Germain-en-Laye nicht teilgenommen haben.

Seit ihrem Bestande hält die Republik Österreich, gestützt auf eine vielfach vertretene Doktrin des Völkerrechtes, an der Auffassung fest, daß sie als neuer Staat ein vom Kaisertum Österreich, bzw. der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, verschiedenes Völkerrechtssubjekt sei, und daß infolgedessen für sie auch keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der vom früheren Österreich, bzw. Österreich-Ungarn, abgeschlossenen Staatsverträge bestehe, soweit nicht der Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye etwas anderes bestimme. Darnach würden auch die in Rede stehenden internationalen Kollektivverträge zwischen der Republik Österreich und den neutralen Staaten de jure unwirksam sein.

Da nach den eingeholten Äußerungen der Bundesministerien die Republik Österreich ein Interesse an dem Fortbestande der meisten dieser Kollektivverträge allen daran beteiligten Staaten gegenüber hat, ist es notwendig, durch besondere internationale Akte die Aufrechterhaltung der gedachten Verträge zwischen ihr und allen Mitkontrahenten zu sichern. Konstitutive Beitrittserklärungen, die allerdings der Natur der Republik Österreich als eines neuen Staates am angemessensten wären, können hiefür, da die gedachten Kollektivverträge die Adhäsion dritter Staaten entweder nicht vorsehen, oder sie zeitlich beschränken, nicht in Betracht kommen, und dies umsoweniger, als hinsichtlich einiger derselben die Rechtskontinuität gewahrt werden soll, die aber bei dieser Art des Beitrittes ausgeschlossen wäre. Die von der Republik Österreich abzugebenden Erklärungen müssen daher nach außen hin deklarativer Natur sein und unter Hinweis auf die bezogenen Artikel des Staatsvertrages von St. Germain-en-

Laye lediglich zum Ausdruck bringen, daß sich die österreichische Regierung, unbeschadet des vom ehemaligen Staate Österreich unabhängigen Ursprunges der Republik, auch den übrigen Vertragskontrahenten gegenüber als Teilnehmer an diesen Kollektivverträgen ansehe. Soweit es bei einzelnen Kollektivverträgen notwendig ^{ist} ist, die Fortdauer des Rechtszustandes zu sichern, wird in die betreffenden Erklärungen ein entsprechender Beisatz aufzunehmen sein.

Die geplante allgemeine Inkraftsetzung der angeführten Kollektivverträge für die Republik Österreich ^{ist ein} ~~ist ein~~ völlig im freien Ermessen der Bundesregierung ~~stehender Schritt~~ und hat daher juristisch die Bedeutung des Abschlusses eines selbständigen Staatsvertrages. Auf diese ~~abzugebenden~~ Erklärungen ~~kann~~ nach übereinstimmender Auffassung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Äußeres Artikel 50 des Bundesverfassungsgesetzes nicht Anwendung finden, da die in Betracht kommenden Verträge ~~weder~~ ^{weder} politischer Natur sind, noch eine Gesetzesänderung mit sich bringen, ~~indem sich~~ ^{nach Maßgabe} des Abschnittes II der wirtschaftlichen Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye, bzw. des Artikels 381, in der Republik Österreich bereits gelten, also Gesetzeskraft erlangt haben. Vielmehr wäre Artikel 65 (1), bzw. Artikel 67 (1) des Bundesverfassungsgesetzes anzuwenden und sohin auf Vorschlag der Bundesregierung die Genehmigung des Bundespräsidenten zur Abgabe der geplanten Erklärungen einzuholen.

Das Bundesministerium für Äußeres stellt demnach den

Robur mobilis *Annahme der Genehmigung,*
Antrag,

der Ministerrat wolle beschließen, durch dieses Bundesministerium dem Bundespräsidenten behufs Erteilung der verfassungsmäßigen Genehmigung den Vorschlag der Bundesregierung unterbreiten zu ~~lassen~~ ^{lassen}, daß die Republik Österreich, unbeschadet ihres vom früheren österreichischen Staate unabhängigen Ursprunges, die in den Artikeln 234 bis 238 und 313 des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye angeführten internationalen Kollektivverträge, insoferne sie für die Republik in Betracht kommen, auch gegenüber den daran beteiligten, nicht zu den alliierten und assoziierten Mächten gehörenden Staaten als wirksam zu betrachten erkläre und an deren Regierungen in diesem Sinne Mitteilungen ergehen lasse, und zwar soweit erforderlich mit einem die Fortdauer des Rechtszustandes sichernden Beisatze.

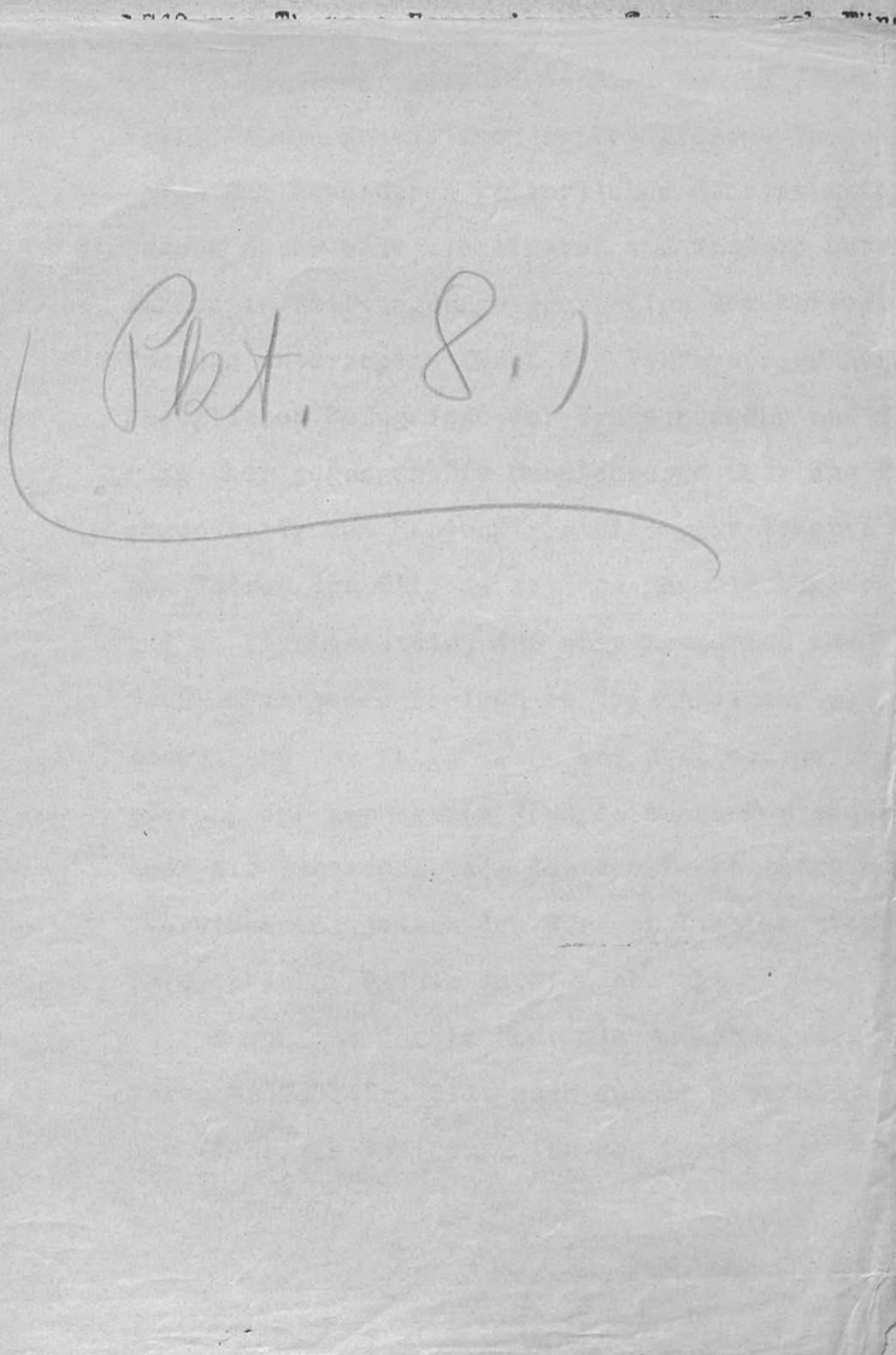
Pkt. 8.)

310

Für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Stiftungen in herzoglich Savoyen'schen Damenstifte
in Wien.

Bemerkungen: Das herzoglich Savoyen'sche Damenstift in Wien wurde



Pkt. 8.)

...ngtin von und
916 von Kaiser
er war das
stellt, und
rkenden Mass-
chen Schluss-
ng sind die
e Bundesregie-
ift kommt auch
nd Unterricht
de Fürst von
len wichtigen
rd welchem die
die Remune-
exekutoren wie
Nutzgenusse
gehörigen

...els vor 3. April
...s Erfordernis
...tungen ent-

./.

Pl. 81

z. Zl. 111961 - 1921.

Für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Stiftungsmesser im herzoglich Savoyen'schen Damenstifte
in Wien.

Bemerkungen: Das herzoglich Savoyen'sche Damenstift in Wien wurde 1739 von Therese Herzogin von Savoyen, geb. Fürstin von und zu Liechtenstein gegründet. Nach den im Jahre 1916 von Kaiser Franz Joseph genehmigten neuredigierten Satzungen war das Stift dem besonderen kaiserlichen Schutze unterstellt, und wurden daher alle wichtigeren und dauernd auswirkenden Massnahmen in Stiftungsangelegenheiten der kaiserlichen Schlussfassung unterzogen. Durch die Verfassungsänderung sind die bezüglichen Befugnisse der Krone nunmehr auf die Bundesregierung über gegangen. Die Hauptobsorge über das Stift kommt auch gegenwärtig dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht zu. Patron des Stiftes ist der jeweils regierende Fürst von und zu Liechtenstein, der satzungsgemäss von allen wichtigen Stiftungsangelegenheiten zu verständigen ist, und welchem die Auszahlung der Unterhalts- und Aussteuergelder, die Remuneration der herzoglich Savoyen'schen Testamentsexekutoren wie auch die Instandhaltung des dem Damenstifte zum Nutzgenusse überwiesenen, jedoch dem Fürsten Liechtenstein gehörigen Savoyen'schen Palais in Wien obliegt.

Durch das Gesetz über die Aufhebung des Adels vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 211, nach dessen Anordnung das Erfordernis des Adels als Bedingung für den Genuss von Stiftungen ent-



fällt, ist eine entsprechende Permutation der in erster Linie zur Versorgung unverehelichter adeliger Damen bestimmten Stiftung der Herzogin von Savoyen notwendig geworden; doch wird diese Permutation im Hinblick auf den grossen Komplex der hierbei zu lösenden Fragen einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Immerhin erscheint schon jetzt, namentlich zur Verhütung irreparabler wirtschaftlicher Schäden eine Reihe von Massnahmen auf dem durch das obbezogene Gesetz nicht unmittelbar berührten Gebiete der Agenden dieser Stiftung notwendig. Den unmittelbaren Anlass zur Behandlung dieser Angelegenheiten bietet die von der Stiftsregentschaft unter Hinweis auf die ausserordentlichen Zeit- und Teuerungsverhältnisse gestellte Bitte um stiftungsbehördliche Bewilligung, dass statt der in Artikel XII der Stiftungssatzungen vorgeschriebenen täglichen Messe in der Stiftskapelle nur einmal im Monate eine Messe gelesen werde.

Das in Gegenstande begrüsste Kultusamt hat diesfalls das für Messenreduktionen als rein innerkirchliche Angelegenheiten kompetente erzbischöfliche Ordinariat befragt, und hat letzteres mit Note vom 22. März 1921, Zl. 2301 die Reduktion der nach den Stiftungssatzungen vorgeschriebenen täglichen Messe in eine monatliche Messe für die nächsten drei Jahre bewilligt.

Vor Durchführung einer durch die geänderten Zeit- und Rechtsverhältnisse nahegelegten einschneidenden Permutation der herzoglich Savoyen'schen Stiftung könnten - neben ähnlichen Fragen, wie die dargestellte - auch Fragen der laufenden Vermögensverwaltung, gegebenenfalles auch noch sonstige Verfügungen in Betracht kommen, die zwar für die Allgemeinheit von minderer Bedeutung sind, die aber verfassungsgemäss der Schlußfassung des Ministerrates vorbehalten wären, wie etwa Verfügungen für den Fall der dauernden Behinderung der Regentin und

Assistentin zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten, die Bestätigung von Neuwahlen der Stiftsregentschaft, die Bestellung des ersten Testamentsexekutors, Modifikationen im Präbendenausmasse der Kapitularinnen, dauernde Entziehung von Residenziarstiftsplätzen und Externpräbenden und dergleichen mehr.

Im Ueberblicke des Dargestellten glaubt das Bundesministerium für Inneres und Unterricht aus Anlass des vorliegenden Falles - analog wie bei der Haller und bei der Kärntner Fräuleinstiftung (Beschlüsse des Kabinettsrates vom 2. März 1920 und des Ministerrates vom 30. November 1920) - schon im Interesse der Entlastung des Ministerrates anregen zu sollen, dass künftig in allen minder wichtigen, früher der kaiserlichen Schlussfassung vorbehalten gewesenen Angelegenheiten des herzoglich Savoyen'schen Damenstiftes die Entscheidung dem genannten Bundesministerium übertragen werde.

Antrag: Der Ministerrat wolle das Bundesministerium für Inneres und Unterricht ermächtigen:

1.) in Ansehung der ausserordentlichen Zeit- und Teuerungsverhältnisse für die Dauer der nächsten drei Jahre stiftungsbördlich unter Bezugnahme auf die laut Note des Erzbischöflichen Ordinariates vom 22. März 1921, Zl. 2.301 erteilte kirchliche Bewilligung zu gestatten, dass im herzoglich Savoyen'schen Damenstifte in Wien die nach den Stiftsatzungen vorgeschriebenen täglichen Messen in eine monatliche Messe reduziert werden können;

2.) in Hinkunft alle jene, das herzoglich Savoyen'sche Damenstift in Wien betreffenden Massnahmen, die früher der kaiserlichen Schlussfassung unterlagen und nunmehr dem Ministerrate vorbehalten sind, im eigenen Wirkungskreise zu treffen, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die das Wesen der Stiftung berühren.



Für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Stiftungsmessen im herzoglich Savoyen'schen Damenstifte
in Wien.

Bemerkungen: Das herzoglich Savoyen'sche Damenstift in Wien wurde
1769 von Therese Herzogin von Savoyen, geb. Fürstin von und
zu Liechtenstein gegründet. Nach den im Jahre 1916 von Kaiser
Franz Joseph genehmigten neuredigierten Satzungen war das
Stift dem besonderen kaiserlichen Schutze unterstellt, und
wurden daher alle wichtigeren und dauernd auswirkenden Mass-
nahmen in Stiftungsangelegenheiten der kaiserlichen Schluss-
fassung unterzogen. Durch die Verfassungsänderung sind die
bezüglichen Befugnisse der Krone nunmehr auf die Bundesregie-
rung über gegangen. Die Hauptobsorge über das Stift kommt auch
gegenwärtig dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht
zu. Patron des Stiftes ist der jeweils regierende Fürst von
und zu Liechtenstein, der satzungsgemäss von allen wichtigen
Stiftungsangelegenheiten zu verständigen ist, und welchem die
Auszahlung der Unterhalts- und Aussteuergelder, die Remune-
rierung der herzoglich Savoyen'schen Testamentsexekutoren wie
auch die Instandhaltung des dem Damenstifte zum Nutzgenusse
überwiesenen, jedoch dem Fürsten Liechtenstein gehörigen
Savoyen'schen Palais in Wien obliegt.

Durch das Gesetz über die Aufhebung des Adels vom 3. April
1919, St.G. Bl. Nr. 211, nach dessen Anordnung das Erfordernis
des Adels als Bedingung für den Genuss von Stiftungen ent-



fällt, ist eine entsprechende Permutation der in erster Linie zur Versorgung unverehelichter adeliger Damen bestimmten Stiftung der Herzogin von Savoyen notwendig geworden; doch wird diese Permutation im Hinblick auf den grossen Komplex der hierbei zu lösenden Fragen einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Immerhin erscheint schon jetzt, namentlich zur Verhütung irreparabler wirtschaftlicher Schäden eine Reihe von Massnahmen auf dem durch das obbezogene Gesetz nicht unmittelbar berührten Gebiete der Agenden dieser Stiftung notwendig. Den unmittelbaren Anlass zur Behandlung dieser Angelegenheiten bietet die von der Stiftsregentschaft unter Hinweis auf die ausserordentlichen Zeit- und Teuerungsverhältnisse gestellte Bitte um stiftungsbehördliche Bewilligung, dass statt der in Artikel XII der Stiftungssatzungen vorgeschriebenen täglichen Messe in der Stiftskapelle nur einmal im Monate eine Messe gelesen werde.

Das im Gegenstande begrüsste Kultusamt hat diesfalls das für Messenreduktionen als rein innerkirchliche Angelegenheiten kompetente erzbischöfliche Ordinariat befragt, und hat letzteres mit Note vom 22. März 1921, Zl. 2301 die Reduktion der nach den Stiftungssatzungen vorgeschriebenen täglichen Messe in eine monatliche Messe für die nächsten drei Jahre bewilligt.

Vor Durchführung einer durch die geänderten Zeit- und Rechtsverhältnisse nahegelegten einschneidenden Permutation der herzoglich Savoyen'schen Stiftung könnten - neben ähnlichen Fragen, wie die dargestellte - auch Fragen der laufenden Vermögensverwaltung, gegebenenfalls auch noch sonstige Verfügungen in Betracht kommen, die zwar für die Allgemeinheit von minderer Bedeutung sind, die aber verfassungsgemäss der Schlussfassung des Ministerrates vorbehalten wären, wie etwa Verfügungen für den Fall der dauernden Behinderung der Regentin und

Assistentin zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten, die Bestätigung von Neuwahlen der Stiftsregentschaft, die Bestellung des ersten Testamentsexekutors, Modifikationen im Präbendenausmasse der Kapitularinnen, dauernde Entziehung von Residenziarstiftsplätzen und Externpräbenden und dergleichen mehr.

Im Ueberblicke des Dargestellten glaubt das Bundesministerium für Innere und Unterricht aus Anlass des vorliegenden Falles - analog wie bei der Haller und bei der Kärntner Fräuleinstiftung (Beschlüsse des Kabinettsrates vom 2. März 1920 und des Ministerrates vom 30. November 1920) - schon im Interesse der Entlastung des Ministerrates anregen zu sollen, dass künftig in allen minder wichtigen, früher der kaiserlichen Schlussfassung vorbehalten gewesenen Angelegenheiten des herzoglich Savoyen'schen Damenstiftes die Entscheidung dem genannten Bundesministerium übertragen werde.

Antrag: Der Ministerrat wolle das Bundesministerium für Innere und Unterricht ermächtigen:

1.) in Ansehung der ausserordentlichen Zeit- und Teuerungsverhältnisse für die Dauer der nächsten drei Jahre stiftungsbördlich unter Bezugnahme auf die laut Note des Erzbischöflichen Ordinariates vom 22. März 1921, Zl. 2.301 erteilte kirchliche Bewilligung zu gestatten, dass im herzoglich Savoyen'schen Damenstifte in Wien die nach den Stiftsatzungen vorgeschriebenen täglichen Messen in eine monatliche Messe reduziert werden können;

2.) in Hinkunft alle jene, das herzoglich Savoyen'sche Damenstift in Wien betreffenden Massnahmen, die früher der kaiserlichen Schlussfassung unterlagen und nunmehr dem Ministerrate vorbehalten sind, im eigenen Wirkungskreise zu treffen, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die das Wesen der Stiftung berühren.



V o r t r a g
für den
M i n i s t e r r a t .

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 28. Jänner 1921,
betreffend die Aufhebung des politischen Ehekonsenses.

Bemerkungen: Durch das Gesetz wird die in Tirol auf Grund des Hofkanzlei-
dekretes vom 12. Mai 1920, Zl. 12614 für Dienstboten, Tagelöhner
und Inleute noch bestehende polizeiliche Beschränkung des
Verhehlichungsrechtes durch das Erfordernis einer politi-
schen Bewilligung (Ehekonsens) aufgehoben, Aehnliche Beschrän-
kungen sind in anderen Ländern bereits früher abgeschafft
worden.-

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch nicht zu er-
heben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustim-
men.-



ad 10 a.) 30

Bundesministerium für Inneres
und Unterricht.
Bundesminister G l a n z .

z.Zl.113738 - 1921.

Pkt. 10.)

erösterreich-
inhebung einer
für das Jahr
bung einer
in der Gemeinde
ar Weitereinhe-
21 in der Ge-
ng zur Einhebung
le Jahre 1921 bis
und betreffend
en Mietzinsauf-
. Velt a.d.

eteiligten Mini-

In Einspruch im

Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht
zu erheben und der sofortigen Verlautbarung derselben
zuzustimmen.



000016

24

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrat.

Gegenstand:

Gesetzesbeschlüsse des Landtages Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Gemeinde Korneuburg für das Jahr 1921, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 8 %igen Mietzinsauflage für das Jahr 1921 in der Gemeinde Atzgersdorf, betreffend die Bewilligung zur Weitereinhebung einer Mietzinsauflage für das Jahr 1921 in der Gemeinde Weidling, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage von 10 Heller für die Jahre 1921 bis einschliesslich 1925 in der Gemeinde Horn und betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 6 %igen Mietzinsauflage für das Jahr 1921 in der Gemeinde St. Veit a.d. Triesting.

Bemerkungen:

Die Gesetzesbeschlüsse geben den beteiligten Ministerien zu einem Einwand keinen Anlass.

A n t r a g :

Gegen die Gesetzesbeschlüsse wäre ein Einspruch im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung derselben zuzustimmen.



A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 17. Februar 1921, betreffend die Einhebung von Umlagen auf die direkten Steuern des Jahres 1921 und die Weitereinhebung einer Mietzinsauflage für das Jahr 1921 in der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluss gibt den beteiligten Ministerien zu Einwänden keinen Anlass.

A n t r a g : Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-
Land vom 18. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer
Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete
der Stadt Klosterneuburg.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluss ist wörtlich dem analogen Wie-
ner Gesetze vom 29. April 1920, L.G.Bl.Nr. 345 nachgebildet
und gibt den beteiligten Ministerien zu Bemerkungen keinen
Anlass.

A n t r a g : Gegen den Gesetzesbeschluss wäre im Grunde der Art. 97
Abs. 2 und 98 des Bundesverfassungsgesetzes ein Einspruch
nicht zu erheben und der Mitwirkung der Bundesbehörden
beim Vollzuge dieses Gesetzes sowie der sofortigen Ver-
lautbarung desselben zuzustimmen.



A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Landtages Niederösterreich-Land
von 18. Februar 1921 über die Erhöhung der Wassergebühren in
der Gemeinde Mauer bei Wien.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluss erhöht die Wassergebühren von 14
auf 20 h für den hl.

Von den beteiligten Bundesministerien wurde gegen den-
selben ein Einwand nicht erhoben. Die Einspruchsfrist endet
am 28. April 1921.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch im Grunde
des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben
und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 18. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Benützung von öffentlichen Fuhrwerksstandplätzen (Standplatzabgabe) im Gebiete der Stadt Klosterneuburg.

Bemerkungen:

Der Gesetzesbeschluss ist wörtlich dem analogen Gesetze vom 29. April 1920, L.G.Bl.Nr. 317, betreffend Standplatzabgabe in Wien nachgebildet und gibt der beteiligten Ministerien zu Einwendungen keinen Anlass.

A n t r a g :

Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der Mitwirkung der Bundesbehörden beim Vollzuge dieses Gesetzes sowie der sofortigen Verlautbarung desselben gemäss Art. 97, Abs. 2 und 98 des Bundesverfassungsgesetzes zuzustimmen.



A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 18. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gewerbmässiger Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) im Gebiete der Stadt Klosterneuburg.

Bemerkungen:

Der Gesetzesbeschluss ist wörtlich dem analogen Gesetze vom 17. Juni 1920, L.G.Bl.Nr. 604, betreffend Fremdenzimmerabgabe in Wiener-Neustadt nachgebildet und gibt den beteiligten Ministerien zu Bemerkungen keinen Anlass.

A n t r a g :

Gegen den Gesetzesbeschluss wäre im Grunde des Art. 97, Abs. 2 und 98 des Bundesverfassungsgesetzes ein Einspruch nicht zu erheben und der Mitwirkung der Bundesbehörden beim Vollzuge dieses Gesetzes sowie der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 24. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Stadtgemeinde Stockerau für die Jahre 1921 bis einschliesslich 1925.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluss gibt den beteiligten Ministerien zu einem Einwand keinen Anlass.

A n t r a g : Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschlüsse des Landtages von Niederösterreich-Land vom 24. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer 5 %igen Mietzinsauflage in der Gemeinde Pressbaum in der Zeit vom 1. Februar 1921 bis 1. Februar 1926, betreffend die Bewilligung zur Weitereinhebung einer 5 %igen Mietzinsauflage für das Jahr 1921 in der Gemeinde Leopoldsdorf bei Humberg, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Stadtgemeinde Liesing für das Jahr 1921 und betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Ortsgemeinde Hadersdorf-Weidlingau für das Jahr 1921.

Bemerkungen: Die Gesetzesbeschlüsse geben den beteiligten Ministerien zu Einwendungen keinen Anlass.

Antrag: Gegen die Gesetzesbeschlüsse wäre ein Einspruch im Grunde des Art 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung derselben zuzustimmen.



A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 20. Jänner 1921, womit das Gesetz vom 28. Jänner 1920, L.G.Bl.Nr. 26, betreffend die Vergnügungssteuer, abgeändert und ergänzt wird.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluss gibt den beteiligten Ministerien zu einem Einwand keinen Anlass.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



6)

Ad 12.)

Zimmelspacher

Für den Vortrag im Kabinettsrat.

Unterrichtsamt, Vizkanzler Walter Breisky,
betreffend Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom
17. Juli 1920, womit § 2, P. 6, des Gesetzes vom 4. Juli 1919,
I.G.Bl.Nr.115, über das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschul-

Versorgung
zt wird.

eit des ob-
steierischen
s der Kabi-
September
des zu be-

(Pkt. 12.)

m 4. Juli
aufig ange-
rückung in
Adjutum von

esbeschlus-
se Bestim-
die Vergü-
henden Be-
Ausmaße

esbeschuß

erstatteten Vortrag des damaligen Leiters des
Unterrichtsamtes ausgeführt wurde, erschien



1)

Ad 12.)
Für den Vortrag im Kabinettsrat.

Zimmertg...

Unterrichtsamt, Vizekanzler Walter B r e i s k y ,
betreffend Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom
17. Juli 1920, womit § 2, P. 6, des Gesetzes vom 4. Juli 1919,
L.G.Bl.Nr.115, über das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschul-
lehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung
ihrer Hinterbliebenen abgeändert beziehungsweise ergänzt wird.

Ich beehre mich in Angelegenheit des ob-
erwähnten Gesetzesbeschlusses des steirischen
Landtages, mit welchem sich bereits der Kabi-
nettsrat in seiner Sitzung vom 15. September
1920 zu beschäftigen hatte, Folgendes zu be-
richten:

Nach § 2, P. 6, des Gesetzes vom 4. Juli
1919, L.G.Bl.Nr.115, erhalten vorläufig ange-
stellte Lehrkräfte bis zu ihrer Vorrückung in
die Bezüge der XI. Rangklasse ein Adjutum von
jährlich 1600 K.

Zufolge des Art. I des Gesetzesbeschlus-
ses vom 17. Juli 1920 soll nun diese Bestim-
mung dahin abgeändert werden, daß die Vergü-
tung in dem nach den jeweils bestehenden Be-
soldungsvorschriften festgesetzten Ausmaße
gewährt wird.

Wie in dem über diesen Gesetzesbeschluß
erstatteten Vortrag des damaligen Leiters des
Unterrichtsamtes ausgeführt wurde, erachien



diese Bestimmung unklar, da darin nicht zum Ausdruck gebracht wird, welche Besoldungsvorschriften zur Anwendung gelangen sollen, wenn auch damit offenbar die für Staatsbedienstete geltenden Besoldungsvorschriften gemeint sein sollten, da die mit Gehalt angestellten Lehrer in ihren Bezügen den Staatsbediensteten der XI. bis VII. Rangklasse gleichgestellt sind. Ueberdies gibt es nach den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften über Adjuten (§ 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.-G.-Bl. Nr.570) solche in zweierlei Höhe, nämlich im Betrage von 2400 und 3000 K jährlich.

Es war also auch in dieser Hinsicht eine nähere Aufklärung notwendig und es wurde auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 15. September 1920 der Landesregierung in Steiermark mit dem Erlasse des Unterrichtsamtes vom 16. September 1920, Z.18.196, mitgeteilt, daß aus den erwähnten Gründen gegen den Gesetzesbeschluß Vorstellung erhoben werde, es jedoch dem Landesrate, welcher zur nachträglichen Vornahme unwesentlicher - von den zuständigen Staatsämtern angeregter - Aenderungen ermächtigt erscheinen, unbenommen bleibe, die erforderlichen Ergänzungen im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen.

Nun teilt das Präsidium der steiermärkischen Landesregierung in dem Berichte vom 10.

Dezember 1920, Pr.Z. 1199/22, mit, daß der Landesrat zufolge Sitzungsbeschlusses vom 30. Oktober 1920 eine der Vorstellung Rechnung tragende Aenderung des Gesetzestextes vorgenommen hat, welche nach meinem Dafürhalten jede Unklarheit beseitigt.

Dagegen blieben die Art. II und III des Gesetzesbeschlusses - und zu einer Aenderung derselben lag nach der damaligen Stellungnahme der Staatsregierung keinerlei Anlaß vor - in ihrer ursprünglichen Fassung und diese lauteten dahin, daß das Gesetz am Tage seiner Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatt in Wirksamkeit trete und daß sein Vollzug dem Staatsamt für Inneres und Unterricht obliege.

Nunmehr kommt für die Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschlusse Folgendes zu erwägen: Derselbe ist bisher im Landesgesetzblatt nicht kundgemacht; er ist sohin bis zum Tage des Inkrafttretens der Bundesverfassung, d.i. bis zum 10. November 1920 nicht Gesetz geworden. Seit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung aber kann die in diesem Gesetzesbeschlusse enthaltene Aenderung des bestehenden Landesgesetzes gemäß § 42, 2. P. f, des Uebergangsgesetzes nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes erfolgen.

Es kann demnach auch der gegenständliche



Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages nur gleichzeitig mit einem übereinstimmenden Gesetzesbeschluß des Bundes Gesetzeskraft erlangen.

Demnach erscheint die Bestimmung des Art. II, wonach das Gesetz am Tage seiner Verlautbarung im Landesgesetz und Verordnungsblatt in Wirksamkeit tritt, nicht tunlich, es wird vielmehr ein kalendermäßig bestimmter Tag als Beginn der Wirksamkeit festzusetzen sein.

Auch gegen den Art. III obwalten Bedenken. Derselbe besagt, daß der Vollzug dieses Gesetzes dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht obliegt. Diese Bezeichnung entspricht einerseits nicht mehr der Terminologie des Bundesverfassungsgesetzes, anderseits ist durch eine Vereinbarung mit den Landesregierungen festgelegt worden, daß in Landesgesetzen nunmehr überhaupt eine Vollzugsklausel zu entfallen habe.

Es wäre daher der Art. II im eben bezeichneten Sinne abzuändern und es hätte der Art. III zu entfallen.

Es erscheint mir geboten, die Zustimmung der Landesregierung zu dieser Abänderung vor der Einbringung des Bundesgesetzes einzuholen, weil zunächst die kalendermäßig bestimmte Tag des Wirksamkeitsbeginnes vereinbart werden muß und weil nur durch diese vorherige Zustimmung

mung die Sicherheit gegeben ist, daß eine volle Uebereinstimmung der Gesetze erzielt und damit dem Art. 42, Abs. 2, lit. f, des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr.2, entsprochen wird, und weil in einem eben an die Landesregierungen ergehenden Rundschreiben des Unterrichtsamtes ausdrücklich die Herstellung eines vollen Einvernehmens über den Gesetzestext vor Einbringung der Vorlage an den betreffenden Vertretungskörper als notwendig bezeichnet wird.

Seinerzeit wird Vorsorge getroffen werden, daß die Verlautbarung beider Gesetzesblätter an einem und demselben zwischen Unterrichtsamt und Landesregierung festgesetzten Tage erfolge.

Ich beehre mich daher den

A N T R A G

zu stellen, mich zu ermächtigen, die Landesregierung in diesem Sinne zu verbescheiden und nach eingelangter Zustimmung der Landesregierung zu der angeregten Aenderung des Bundesgesetzes im Sinne der vorstehenden Ausführungen einzubringen.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 15 horizontal lines across the upper and middle portions of the page.

(Pkt. 12.) — 39

Für den Vortrag im Kabinettsrat.

Unterrichtsamt, Vizekanzler Walter Breisky,
betreffend Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom
17. Juli 1920, womit § 2, P. 6, des Gesetzes vom 4. Juli 1919,
L.G.Bl.Nr.115, über das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschul-
lehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung
ihrer Hinterbliebenen abgeändert beziehungsweise ergänzt wird.

Ich beehre mich in Angelegenheit des ob-
erwähnten Gesetzesbeschlusses des steirischen
Landtages, mit welchem sich bereits der Kabi-
nettsrat in seiner Sitzung vom 15. September
1920 zu beschäftigen hatte, Folgendes zu be-
richten:

Nach § 2, P. 6, des Gesetzes vom 4. Juli
1919, L.G.Bl.Nr.115, erhalten vorläufig ange-
stellte Lehrkräfte bis zu ihrer Vorrückung in
die Bezüge der XI. Rangsklasse ein Adjutum von
jährlich 1600 K.

Zufolge des Art. I des Gesetzesbeschlus-
ses vom 17. Juli 1920 soll nun diese Bestim-
mung dahin abgeändert werden, daß die Vergü-
tung in dem nach den jeweils bestehenden Be-
soldungsvorschriften festgesetzten Ausmaße
gewährt wird.

Wie in dem über diesen Gesetzesbeschluß
erstatteten Vortrag des damaligen Leiters des
Unterrichtsamtes ausgeführt wurde, erschien



diese Bestimmung unklar, da darin nicht zum Ausdruck gebracht wird, welche Besoldungsvorschriften zur Anwendung gelangen sollen, wenn auch damit offenbar die für Staatsbedienstete geltenden Besoldungsvorschriften gemeint sein sollten, da die mit Gehalt angestellten Lehrer in ihren Bezügen den Staatsbediensteten der XI. bis VII. Rangklasse gleichgestellt sind. Ueberdies gibt es nach den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften über Adjuten (§ 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.-G.-Bl. Nr.570) solche in zweierlei Höhe, nämlich im Betrage von 2400 und 3000 K jährlich.

Es war also auch in dieser Hinsicht eine nähere Aufklärung notwendig und es wurde auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 15. September 1920 der Landesregierung in Steiermark mit dem Erlasse des Unterrichtsamtes vom 16. September 1920, Z.18.196, mitgeteilt, daß aus den erwähnten Gründen gegen den Gesetzesbeschluß Vorstellung erhoben werde, es jedoch dem Landesrate, welcher zur nachträglichen Vornahme unwesentlicher - von den zuständigen Staatsämtern angeregter - Aenderungen ermächtigt erscheinen, unbenommen bleibe, die erforderlichen Ergänzungen im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen.

Nun teilt das Präsidium der steiermärkischen Landesregierung in dem Berichte vom 10.

Dezember 1920, Pr.Z. 1199/22, mit, daß der Landesrat zufolge Sitzungsbeschlusses vom 30. Oktober 1920 eine der Vorstellung Rechnung tragende Aenderung des Gesetzestextes vorgenommen hat, welche nach meinem Dafürhalten jede Unklarheit beseitigt.

Dagegen blieben die Art. II und III des Gesetzesbeschlusses - und zu einer Aenderung derselben lag nach der damaligen Stellungnahme der Staatsregierung keinerlei Anlaß vor - in ihrer ursprünglichen Fassung und diese lauteten dahin, daß das Gesetz am Tage seiner Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatt in Wirksamkeit trete und daß sein Vollzug dem Staatsamt für Inneres und Unterricht obliege.

Nunmehr kommt für die Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschlusse Folgendes zu erwägen: Derselbe ist bisher im Landesgesetzblatt nicht kundgemacht; er ist sohin bis zum Tage des Inkrafttretens der Bundesverfassung, d.i. bis zum 10. November 1920 nicht Gesetz geworden. Seit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung aber kann die in diesem Gesetzesbeschluß enthaltene Aenderung des bestehenden Landesgesetzes gemäß § 42, 2. P. f, des Uebergangsgesetzes nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes erfolgen.

Es kann demnach auch der gegenständliche



Gesetzesbeschlus des steiermärkischen Land-
tages ~~nur~~ gleichzeitig mit einem übereinstim-
menden Gesetzesbeschlus des Bundes Gesetzes-
kraft erlangen.

Wichtig wurde im Falle der
Demnach erscheint die Bestimmung des

Art. II, wonach das Gesetz am Tage seiner Ver-
lautbarung im Landesgesetz und Verordnungsblatt
in Wirksamkeit ^{zu bestehen haben} tritt, nicht tunlich, es wird
~~vielmehr~~ ein kalendermäßig bestimmter Tag als
Beginn der Wirksamkeit festzusetzen sein.

(über den Vollzug hat jedoch keine Kraft mehr zu sein)
Auch ~~gegen den Art. III~~ ^{zu bestehen haben} ~~obwalten~~ Beden-
Der Text nun
ken. Derselbe besagt, daß der Vollzug dieses
Gesetzes dem Staatssekretär für Inneres und
Unterricht ^{"Vollzug" werden in. erfordern} obliegt. Diese Bezeichnung ent-
spricht einerseits nicht mehr der Terminologie
des Bundesverfassungsgesetzes, anderseits ist
durch eine Vereinbarung mit den Landesregierun-
gen festgelegt worden, ^{für} daß in Landesgesetzen
nunmehr überhaupt eine Vollzugsklausel zu ent-
fallen habe.

Sammlung
Es wäre daher ~~der~~ ^{man muß} Art. II im eben bezeich-
Abänderung zu erfordern
neten Sinne ~~abzuändern~~ und ~~er hätte~~ ^{er hätte} der Art. III
zu entfallen.

Es erscheint ~~mir~~ geboten, die Zustimmung
der Landesregierung zu dieser Abänderung vor
der Einbringung des Bundesgesetzes einzuholen,
weil zunächst ~~die~~ kalendermäßig bestimmte
Tag des Wirksamkeitsbeginnes vereinbart werden
muß und ~~weil~~ nur durch diese vorherige Zustim-

mung die Sicherheit gegeben ist, daß eine ^{für den} volle Uebereinstimmung der ^{Herstellung = mit dem Herstellungs} Gesetze erzielt ^{erhalten werden} und damit dem Art. 42, Abs. 2, lit. f, des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr.2, entsprochen wird, und weil in einem eben an die Landesregierungen ergehenden Rundschreiben des Unterrichtsamtes ausdrücklich die Herstellung eines vollen Einvernehmens über den Gesetzestext vor Einbringung der Vorlage an den betreffenden Vertretungskörper als notwendig bezeichnet wird.

Seinerzeit wird Vorsorge getroffen werden, daß die Verlautbarung beider Gesetzesblätter an einem und demselben zwischen Unterrichtsamt und Landesregierung festgesetzten ~~Tage~~ erfolge.

~~Ich beehre mich daher den~~

A N T R A G

^{Rechnungswesen für Rechnung der Finanzverwaltung}
zu stellen, mich zu ermächtigen, die Landesregierung ^{in Graz} in diesem Sinne ^{Ministerium} zu verbescheiden und nach ^{ihm} Eingang ^{der} Zustimmung der Landesregierung ^{zur Ausführung} zu der ^{ausgeführten} angeregten Aenderung des Bundesgesetzes im Sinne ^{Nationalrat} der vorstehenden Ausführungen einzubringen.



ad 13.)

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

4a,

Betreff: Zuweisung von Rotationspapier für ein Sport-Wochenblatt.

(Pkt. 13.)

s" Arthur
ttes" durch
hte um Zuwei-
dendes all-
zum staatlich

af die Stei-
es Ansuchens

achten des
ätzen, zumal
ter Zeit eine
es Papieres
Sportjournali-
ihren Posten
ird. Wegen
onspapierprei-
Wirkungskreis
erung ent-

Ich erlaube mir schon, folgenden Antrag zu stellen:

Der Kabinettsrat wolle beschliessen:

Herrn Arthur Steiner wird für die Herausgabe eines neu zu gründenden Sport-Wochenblattes Rotationspapier zugewiesen.



ad 13.)

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Betreff: Zuweisung von Rotationspapier für ein Sport-Wochenblatt.

4a,

V o r t r a g
für den Ministerrat.

Der bisherige Leiter des "Sport-Tagblattes" Arthur Steiner, der infolge des Ankaufs des "Sport-Tagblattes" durch die "Steyrermühl" seine Stellung verloren hat, suchte um Zuweisung von Rotationsdruckpapier für ein neu zu gründendes allwöchentlich Montag früh erscheinendes Sportblatt zum staatlich begünstigten Preise an.

Das Pressekomitee hat sich im Hinblick auf die Steigerung der Papierproduktion für die Bewilligung des Ansuchens ausgesprochen.

Ich erlaube mir mit Rücksicht auf das Gutachten des Komitees auch meinerseits das Ansuchen zu unterstützen, zumal da die Erzeugung von Rotationsdruckpapier in letzter Zeit eine Steigerung erfahren hat und durch die Zuweisung des Papieres nicht nur dem Gesuchsteller, sondern auch anderen Sportjournalisten, die durch den Verkauf des "Sport-Tagblattes" ihren Posten verloren haben, eine Existenzmöglichkeit geboten wird. Wegen der Gewährung des staatlichen Beitrages zum Rotationspapierpreise möchte ich mich, da diese Frage zunächst in den Wirkungskreis des Bundesministeriums für Finanzen fällt, der Äusserung enthalten.

Ich erlaube mir schon, folgenden Antrag zu stellen:

Der Kabinettsrat wolle beschliessen:

Herrn Arthur Steiner wird für die Herausgabe eines neu zu gründenden Sport-Wochenblattes Rotationspapier zugewiesen.



000030

40

J. D. Jung
ad 14.) 2.10.14 10h
Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie
und Bauten,
Eduard HEINL.

O.ö.Landesgesetz über
die Zulässigkeit von
Bauerleichterungen.

VORTRAG FÜR DEN MINISTERRAT.



Der Landtag von Oberösterreich hat in der Sitzung am 1.III.d.J. ein Gesetz betreffend die Zulässigkeit von Bauerleichterungen beschlossen. Zur Gewährung von solchen für Wohn- und Wirtschaftsgebäude werden die Baubehörden ermächtigt, insofern hiedurch die bauliche Entwicklung der Ortschaften, die gesundheitlichen Verhältnisse und die Sicherheit von Menschen sowie des Besitzes derselben nicht beeinträchtigt werden. Der Landesrat kann derartige Bauerleichterungen nach Anhörung von Fachmännern der zuständigen Amtsstellen, sowie berufener Vertreter der Baugewerbetreibenden allgemein zulassen. - Außerdem können noch über diese allgemeinen Anordnungen hinausgehende Bauerleichterungen bei entsprechender Begründung fallweise eintreten. Der Landesrat entscheidet nach Anhörung der angeführten Amtsstellen und der Vertreter der Baugewerbetreibenden über die grundsätzliche Zulässigkeit eines derartigen fallweisen Ansuchens, während über die Anwendung der Erleichterungen selbst mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse auf Grund der Bauverhandlung die Baubehörden im Instanzenzuge zu entscheiden haben.

Die Bauerleichterungen finden auf gewerbliche

und industrielle Bauten keine Anwendung.

Das Gesetz entspricht einer Anregung des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten aus dem Jahre 1919 gegenüber den Landesvertretungen, daß behufs Förderung des Wohnungsbaues die hinsichtlich der bautechnischen Anforderungen am Wohngebäude vielfach veralteten, bei den gestiegenen Baukosten nur schwer erfüllbaren Bestimmungen der Bauordnungen entsprechend abzuändern seien. Es deckt sich fast wörtlich mit dem den gleichen Gegenstand behandelnden Landesgesetz für Salzburg vom 5. VII. 1919, L.G. Bl. Nr. 99. Gegen den Gesetzesbeschluß des o.ö. Landtages ist vom Standpunkte der Bundesinteressen nichts einzuwenden.

A n t r a g :

Die Bundesregierung sieht von der Erhebung eines Einspruches gegen den Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages vom 1. März 1921, betreffend die Zulässigkeit von Bauerleichterungen gemäß Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. X. 1920, B.G. Bl. Nr. 1 ab und stimmt der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zu. Hievon ist die Landesregierung für Oberösterreich zu verständigen.

not 15.)

5a)

FÜR DEN KABINETTSRAT.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 24. Februar 1921, betreffend die Salzachregulierung zwischen Urreiting und Außerfelden.

(Pkt. 15.)

7, Abs.2 des
Bundesverfas-
Vorstellung
tzesbeschlusses

s. Gesetzes vom
l.Nr. 179, auf
1920 gegen
, betreffend
stellung erho-
esgesetzes zu-
t der Salzbur-
latte noch nicht
f das inzwischen
oferne einer Re-
stilistischen
e Formel
e Vollzugsklau-
ungen der Bun-
und diesen
kraftsetzung
Sitzung vom

24. Februar 1921 zum Beschlusse erhoben hat.



not 151 *5a*

FÜR DEN KABINETTSRAT.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 24. Februar 1921, betreffend die Salzachregulierung zwischen Urreiting und Außerfelden.

Antrag: Die Bundesregierung erhebt im Sinne des Art.97, Abs.2 des Gesetzes vom 1.Oktober 1920, St.G.Bl.Nr.450 /:Bundesverfassungsgesetz:/ gegen den Gesetzesbeschluß keine Vorstellung und stimmt der sofortigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zu.

Begründung: Die Staatsregierung hat im Sinne des Art.14 des Gesetzes vom 14. März 1919, über die Volksvertretung St.G.Bl.Nr. 179, auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 9. Juli 1920 gegen den Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages, betreffend die Salzachregulierung bei Urreiting keine Vorstellung erhoben und der sofortigen Kundmachung dieses Landesgesetzes zugestimmt. Laut vorliegenden Gesetzentwurfes hat der Salzburger Landtag den vorgenannten im Landesgesetzblatte noch nicht publizierten Landtagsbeschluß mit Rücksicht auf das inzwischen in Kraft getretene Bundesverfassungsgesetz insoferne einer Revision unterzogen, als er neben geringfügigen stilistischen Abänderungen in der Aufschrift des Gesetzes die Formel "wirksam für das Land Salzburg" sowie auch die Vollzugsklausel in dem Schlußartikel als durch die Bestimmungen der Bundesverfassung überflüssig geworden, eliminiert und diesen neuen Gesetzentwurf unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung des ursprünglichen Landtagsbeschlusses in der Sitzung vom 24. Februar 1921 zum Beschlusse erhoben hat.



Gegen die rein formelle Neueregung der Angelegenheit,
welcher in materieller Beziehung seitens aller beteilig-
ten Bundesministerien im Jahre 1920 bereits zugestimmt
wurde, besteht nicht das geringste Bedenken.

ad 15.) 56

FÜR DEN KABINETTSRAT.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages vom 27. Jänner 1921, betreffend die Regulierung des Birkengrabens im Gemeindegebiete von Hard.

Antrag: Die Bundesregierung erhebt im Sinne des Artikels 97, Abs.3 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr. 450 /:Bundesverfassungsgesetz:/ gegen den Gesetzesbeschluß keine Vorstellung und stimmt der sofortigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zu.

Begründung: Nach dem Gesetzentwurfe sollen die Regulierungsarbeiten auf Grund des von der Rheinbauleitung beschafften und vom gewesenen Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft genhmigten Projektes in der Weise zur Ausführung gelangen, daß zu dem mit 95.500 Kronen veranschlagten Erfordernisse ein 40 %iger Beitrag aus Bundesmitteln im Höchstbetrage von 38.200 K gewährt wird, während die restlichen Kosten durch eine 20 %ige Beitragsleistung des Landes Vorarlberg und einen 40 %igen Beitrag der Gemeinde Hard, welcher auch die Tragung allfälliger Mehrkosten und der Kosten der Grundablösung sowie die Erhaltung der ausgeführten Bauten obliegt, gedeckt werden. Gegen den Gesetzentwurf bestehen weder in materieller noch in formeller Hinsicht Bedenken.

Die Bedeckung des Staatsbeitrages ist in der Kreditpost "Meliorationen" gegeben.



ad 16.)

6

Bundesministerium für Finanzen.

24.814.

Für den Minister rat ..

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Landtages Niederösterreich-Land vom 18. Februar 1921 über die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Gemeinde St. Pölten (Aenderung des § 11 des Gesetzes vom 29. Juni 1920, L.G. Bl. Nr. 747).

Ausführung: Bei der ersten nach Inkrafttreten eines Wertzuwachsabgabegesetzes erfolgenden abgabepflichtigen Uebertragung kommt ein Erwerbswert in Betracht, der in der Zeit vor Wirksamkeitsbeginn des betreffenden Gesetzes liegt. Um die Notwendigkeit eines Zurückgreifens in allzuweit zurückliegende Zeiten zu verhüten, wird für diese Fälle in den Wertzuwachsabgabegesetzen ein bestimmter Stichtag festgesetzt, über den bei der Feststellung des Erwerbswertes nicht hinausgegangen wird. In der Regel liegt dieser Zeitpunkt 10 Jahre vor Beginn der Wirksamkeit des betreffenden Abgabegesetzes. So wurde auch in dem in Geltung stehenden Wertzuwachsabgabengesetze von St. Pölten der 1. Jänner 1910 als Stichtag angenommen. In der Regel wird ferner die Wertzuwachsabgabe bei längerer Besitzdauer ermäßigt. Eine solche Ermäßigung ist auch im St. Pöltner Gesetze vorgesehen. Selbstverständlich kann, wenn bei der Feststellung des Erwerbswertes nicht über einen bestimmten Stichtag zurückgegriffen wird, auch nur die in die Zeit nach diesem Stichtag fallende Besitzdauer für die Ermäßigung in Betracht kommen, so daß also auch für die Berechnung der Besitzdauer der gleiche Stichtag zu gelten hat. Im St. Pöltner Gesetze ist nun infolge einer nicht folgerichtig durchgeführten Aenderung des ursprünglichen Gesetzestextes der Stichtag für die Berechnung der Besitzdauer mit 1. Jänner 1903 festgesetzt geblieben, während der Stichtag für die Berechnung des Erwerbs-



000036

44

wertes auf den 1. Jänner 1910 verlegt wurde.

Dieses offenbare Versehen, auf das die Landesregierung von Seite der Bundesregierung seinerzeit aufmerksam gemacht worden war, soll durch den jetzt vorliegenden Gesetzesbeschluß beseitigt werden, wonach auch für die Besitzdauer der 1. Jänner 1910 als Stichtag zu gelten hat.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages wäre ein Einspruch nicht zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.